

Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

15. Jahrgang

Schwerin, den 15. Juni

Nr. 6/2005

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschüler (Nichtschülerprüfungsverordnung – NSPVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 65 519

Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I an Volkshochschulen (Volkshochschulabschlussverordnung – VHSAGO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 66 526

Zweite Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogischen Förderverordnung

Ändert VO vom 14. September 1996

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 16 534

Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung

in Mecklenburg-Vorpommern 535

Hinweise zum Rahmenplan für die Schulen zur individuellen Lebensbewältigung

und den gemeinsamen Unterricht an allgemein bildenden Schulen..... 536

Wissenschaft und Forschung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Ändert Gesetz vom 17. Juli 2000

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 538

Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen

(Vergabeverordnung – VergabeVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 6 539

Verordnung zur Übertragung von Auftragsangelegenheiten

auf das Studentenwerk Rostock

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 5 - 3 551

Fortsetzung auf S. 518

Seite

Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald – Rechtswissenschaft –	552
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Business Informatics an der Fachhochschule Stralsund.....	559
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design.....	579
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design.....	598
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design.....	617
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design.....	637
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architectural Lighting Design der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design.....	657

Kultur

Kulturpreis des Landes Mecklenburg-Vorpommern.....	658
--	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung	659
Stellenausschreibung einer Beförderungsstelle.....	660
9. Erdgaspokal der Schülerköche 2005/2006.....	660
Bundesweite Schulaktion „Jugend und Ausbildung“	661
FWU-DVD des Monats Juni.....	661
Aktuelle Termine der AG TEO (Tage Ethischer Orientierung) 2005/2006.....	662

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschüler (Nichtschülerprüfungsverordnung – NSPVO M-V)

Vom 6. Juni 2005

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 65

Aufgrund des § 33 Satz 4 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74)² geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Prüfung

(1) Nichtschüler können nach Maßgabe dieser Verordnung durch Prüfung

1. die Berufsreife mit Leistungsfeststellung,
2. die Mittlere Reife

erwerben.

(2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis eines Leistungsstandes, der dem nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 9 oder dem der Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule gleichwertig ist.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird durch die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde eine dreiköpfige Prüfungskommission gebildet. Den Vorsitz der Prüfungskommission übernimmt ein Schulrat oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft einer Schule in öffentlicher Trägerschaft, die die Lehrbefähigung für nicht gymnasiale Bildungsgänge des Sekundarbereichs I der allgemein bildenden Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation und damit die Befähigung zur Abnahme solcher Prüfungen besitzt.

(2) Eine gleichwertige Qualifikation ist gegeben, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichwertig sind.

§ 3

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für jedes Prüfungsfach beruft die Prüfungskommission einen Fachprüfungsausschuss, der die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in den einzelnen Fächern gewährleistet.

(2) Zu stimmberechtigten Mitgliedern werden berufen:

1. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses
2. der prüfende Fachlehrer

3. ein weiterer Lehrer, der nach Möglichkeit auch Fachlehrer des jeweiligen Faches sein sollte

(3) Die Prüfungskommission kann ausnahmsweise Lehrkräfte ohne entsprechende Lehrbefähigung als Beisitzer berufen, wenn diese über eine gleichwertige Qualifikation gemäß § 2 Abs. 2 verfügen und als Prüfende geeignet erscheinen.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Recht, einem Fachprüfungsausschuss oder mehreren Fachprüfungsausschüssen als stimmberechtigtes Mitglied anzugehören.

(5) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfungen werden auf Vorschlag des prüfenden Fachlehrers festgelegt. Bei Differenzen in der Bewertung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 4

Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung zur Prüfung kann beantragen, wer zum Zeitpunkt des Antrages das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht Schüler eines entsprechenden Bildungsganges an einer öffentlichen allgemein bildenden Schule ist.

(2) Der Antrag ist bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Sie prüft und erteilt die Zulassung.

(3) Ein Bewerber, der sich zu einer Wiederholungsprüfung meldet, ist durch die untere Schulaufsichtsbehörde zu beraten.

(4) In den Antrag sind aufzunehmen:

1. für den Erwerb der Berufsreife mit Leistungsfeststellung und der Mittleren Reife die Angaben der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gewählten Prüfungsfächer für die schriftliche und die nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 gewählten Fächer für die mündliche Prüfung
2. das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), wenn dieses als Ersatz für eine Prüfung im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik anerkannt werden soll.

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 99

(5) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Ausweiskopie
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges
3. Angaben über Art und Umfang der Vorbereitung; selbstangefertigte Arbeiten können vorgelegt werden
4. eine beglaubigte Kopie des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten allgemein bildenden oder beruflichen Schule
5. bei Bewerbern unter 18 Jahren eine Zustimmungserklärung der oder des Erziehungsberechtigten
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er anderweitig bereits versucht hat, eine entsprechende Prüfung abzulegen, sowie gegebenenfalls die Bescheinigung über die Teilnahme.

(6) Anträge auf Zulassung zur Prüfung können nur zum 30. März oder 30. September des jeweiligen Jahres gestellt werden.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung darf durch das Schulamt nur zugelassen werden, wer

1. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Zulassung in Mecklenburg-Vorpommern hat,
2. schriftlich erklärt, den angestrebten Abschluss oder eine entsprechende oder weitergehende Berechtigung noch nicht erworben zu haben,
3. die Prüfung nicht bereits zweimal erfolglos abgelegt hat.

(2) Die untere Schulaufsichtsbehörde kann Bewerber der bei einer anderen unteren Schulaufsichtsbehörde gebildeten Prüfungskommission zuweisen, wenn dies wegen einer zu geringen Zahl von Bewerbern zweckmäßig erscheint.

(3) Die untere Schulaufsichtsbehörde teilt den Bewerbern die Zulassung mit der Angabe des Ortes und der Zeit der Prüfung mindestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung schriftlich mit; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Bei der Prüfung sind Anforderungen zu stellen, denen ein Schüler genügen muss, um ein Abschlusszeugnis der Regionalen Schule über die Berufsreife mit Leistungsfeststellung oder die Mittlere Reife in Mecklenburg-Vorpommern zu erlangen und die Bezug nehmen auf seine Lebens- und Berufserfahrungen.

§ 7

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Eine schriftliche Prüfung wird durchgeführt in

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. einem weiteren Fach, das der Prüfling aus den Fächern Geschichte, Sozialkunde, Geografie, Physik, Chemie, Biologie und Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik wählt. Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 kann der Prüfling anstelle eines Faches nach Satz 1 Nr. 3 das Fach Englisch wählen. Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 findet zusätzlich eine schriftliche Prüfung im Fach Englisch statt.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist anstelle von Englisch eine andere Fremdsprache zuzulassen, wenn ein qualifizierter Prüfer zur Verfügung steht, der eine fachkundige Prüfung ermöglicht. Die Bestimmungen für Englisch gelten entsprechend.

(3) Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 stehen für die Arbeit in den Fächern Deutsch und Mathematik drei Zeitstunden, für die Arbeiten in den anderen Fächern je zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 stehen für die Arbeit in den Fächern Deutsch und Mathematik vier Zeitstunden, für die Arbeiten in den anderen Fächern je drei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Die schriftliche Prüfung soll spätestens sechs Wochen nach dem Meldetermin beginnen.

(6) Die Arbeiten der schriftlichen Prüfung sollen bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf drei und bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 auf vier Tage verteilt werden.

(7) Auf Vorschlag des Prüfers bestimmt der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel bei den schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen.

(8) Während der Anfertigung der Arbeiten dürfen Prüflinge den Prüfungsraum nur einzeln kurzzeitig verlassen.

(9) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist durch die Aufsicht führende Lehrkraft eine Niederschrift zu fertigen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Datum, Beginn und Ende der Prüfung
2. das Prüfungsfach, die Aufgaben und die zugelassenen Hilfsmittel
3. einen Vermerk über die vor Beginn der schriftlichen Prüfung vorgenommene Belehrung der Prüflinge bezüglich
 - a) Arbeitszeit
 - b) Arbeitshilfsmittel
 - c) Verlassen des Prüfungsraumes
 - d) ordnungswidriges Verhalten

4. die Namen derjenigen Prüflinge, die den Prüfungsraum während der Prüfung verlassen haben und die Dauer ihrer Abwesenheit
5. etwaige besondere Vorkommnisse
6. die Unterschrift der Aufsicht führenden Lehrkraft.

(10) Die Noten der schriftlichen Arbeiten sind den Prüflingen vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Bei der schriftlichen Prüfung ist bekanntzugeben, wann die Noten voraussichtlich feststehen und mitgeteilt werden können.

§ 8 Prüfungsaufgaben

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden durch die untere Schulaufsichtsbehörde gestellt.

(2) Im Fach Deutsch werden bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der verstehende Umgang mit einem Text, grammatisch-orthografische Grundkenntnisse sowie das angemessene Reagieren auf einen Schreibanlass geprüft.

Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden im Fach Deutsch vier Aufsatzthemen zur Wahl gestellt, von denen der Prüfling eines zu bearbeiten hat.

(3) Im Fach Mathematik wird eine Arbeit, bestehend aus Pflicht- und Wahlteil, zur Verfügung gestellt. Ein Teil der Pflichtaufgaben wird so gestellt, dass er ohne Taschenrechner und ohne Tafelwerk zu lösen ist.

(4) In dem von dem Prüfling gewählten Fach (§ 7 Satz 1 Nr. 3) kann entweder die Bearbeitung eines Themas oder die Lösung einer anderen Aufgabe (zum Beispiel experimenteller oder konstruktiver Art) mit entsprechenden Anforderungen verlangt werden. Es sind jeweils drei Themen, Aufgaben oder Aufgabengruppen zur Wahl zu stellen.

(5) In der Fremdsprache werden die kommunikativen Kenntnisse in einem kombinierten Hörverstehens- und Leseverstehenstest überprüft, der die schriftliche Textproduktion einschließt.

(6) Das Anforderungsniveau der Prüfungsaufgaben soll den jeweils durch die Prüflinge angestrebten Abschlüssen entsprechen.

§ 9 Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Sind zwei schriftliche Arbeiten eines Prüflings „mangelhaft“ oder eine schriftliche Prüfungsarbeit mit „ungenügend“ bewertet worden, wird der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Prüfung wird für „nicht bestanden“ erklärt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Nichtzulassung rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekannt.

§ 10 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung wird durchgeführt

1. in Deutsch,
2. in Mathematik,
3. nach Wahl des Prüflings jeweils in einem der Fächer
 - a) Geschichte, Sozialkunde, Geografie,
 - b) Physik, Chemie, Biologie,
 - c) Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik, Kunst und Gestaltung, Musik oder in einem noch nicht gewählten Fach nach Buchstabe a oder b,

4. bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Englisch oder der stattdessen zugelassenen Fremdsprache.

(2) Auf Antrag wird der Prüfling in höchstens zwei weiteren selbst gewählten Fächern geprüft.

(3) Der Fachprüfungsausschuss kann auf eine mündliche Prüfung verzichten, wenn die schriftliche Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist und durch eine mündliche Prüfung keine wesentlichen zusätzlichen Aufschlüsse über die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwarten sind. Auf Antrag des Prüflings ist die mündliche Prüfung jedoch durchzuführen.

(4) Für die unmittelbare Vorbereitung auf die Prüfung sind dem Prüfling 20 Minuten Zeit zu gewähren.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung in einem Fach soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(6) In der mündlichen Prüfung soll dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, inhaltliche, kommunikative und sprachliche Kompetenzen nachzuweisen. Dazu wird die gestellte Aufgabe durch ihn sowohl im freien Vortrag als auch im Prüfungsgespräch gelöst. Die Prüfung darf sich nicht auf das Abfragen von Wissensstoff beschränken.

Der Prüfungsteilnehmer darf seine während der Vorbereitungszeit gefertigten Aufzeichnungen benutzen, die Bestandteil der Prüfungsunterlagen werden.

(7) Jeder Prüfungsteilnehmer wird einzeln geprüft.

(8) Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses oder sein Stellvertreter nimmt an möglichst vielen mündlichen Prüfungen teil. Er ist berechtigt, während der Prüfung jederzeit Fragen zu stellen.

(9) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist durch ein Mitglied des Fachprüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Leistungsbewertung ersichtlich und nachvollziehbar ist. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen des Prüflings
2. die Bezeichnung des Faches
3. Datum, Beginn und Ende der Prüfung
4. das Prüfungsthema mit Hinweisen auf die Prüfungsleistungen
5. die für die gezeigte Leistung erteilte Note
6. die Namen und Unterschriften des Prüfers und des Protokollanten des Fachprüfungsausschusses.

§ 11**Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes bewertet.

§ 12**Ergebnis der Prüfung**

(1) Aus den Noten der schriftlichen und gegebenenfalls der mündlichen Prüfung legt der Prüfungsausschuss für jedes Fach die Gesamtnote fest. Beide Prüfungsnoten sind gleichwertig. Die Zeugnisnoten sind auszuschreiben.

(2) Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erwirbt der Prüfling die Berufsreife mit Leistungsfeststellung, wenn die Noten in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend sind oder in nur einem Prüfungsfach mangelhafte Leistungen vorliegen.

(3) Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erwirbt der Prüfling die Mittlere Reife, wenn seine Leistungen in den Prüfungsfächern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden oder in nur einem Prüfungsfach mangelhafte Leistungen vorliegen, die durch mindestens eine befriedigende Leistung in einem anderen Prüfungsfach ausgeglichen werden können. Das gilt nicht für nicht ausreichende Leistungen in Deutsch, Mathematik und Englisch.

(4) Die Berufsreife mit Leistungsfeststellung kann abweichend von Absatz 2 zuerkannt werden, wenn ein Prüfling ohne Erfolg eine Prüfung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgelegt hat und in nicht mehr als drei Prüfungsfächern nicht ausreichende Leistungen vorliegen.

(5) Aus den Endnoten aller Fächer wird ein Gesamtprädikat gebildet. Dazu wird der Durchschnittswert der Endnoten der schriftlichen Prüfungsfächer und der Durchschnittswert der Endnoten aller übrigen Fächer ermittelt. Die Summe beider Durchschnittswerte ist durch zwei zu dividieren. Dieser Quotient mit einer Stelle nach dem Komma bestimmt das Gesamtprädikat. Die Stelle nach dem Komma wird durch Rundung ermittelt. Die zweite Stelle nach dem Komma ist von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden.

Das Gesamtprädikat wird nach folgendem Schlüssel vergeben:

- von 1,0 bis 1,2 „sehr gut - mit Auszeichnung“
- von 1,3 bis 1,4 „sehr gut“
- von 1,5 bis 2,4 „gut“
- von 2,5 bis 3,4 „befriedigend“
- von 3,5 bis 4,1 „bestanden“

§ 13**Zeugnis**

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über den erworbenen Abschluss (Anlage 1 oder 2). Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Mitteilung über die erreichten Prüfungsleistungen (Anlage 3).

Schwerin, den 6. Juni 2005

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

§ 14**Wiederholung der Prüfung**

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach sechs Monaten wiederholen. Es sind höchstens zwei Wiederholungen zulässig. § 67 Abs. 2 des Schulgesetzes findet Anwendung.

(2) Bei einer Wiederholung der Prüfung zum Erwerb der Berufsreife mit Leistungsfeststellung werden die bereits bestandenen Einzelprüfungen angerechnet, wenn sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

§ 15**Verhinderung, Säumnis, Täuschung**

(1) Bei versuchter Täuschung oder Säumnis des Prüflings sind die Bestimmungen des § 67 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

§ 16**Einsichtnahme in die Prüfungsakte**

Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses informiert die Prüfungsteilnehmer nach abgeschlossener Prüfung darüber, dass die Prüfungsakten persönlich innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung eingesehen werden können.

§ 17**Übergangsvorschrift**

Diese Verordnung ist auf die Durchführung von Nichtschülerprüfungen zum Erwerb des Hauptschul- und des Realschulabschlusses unter folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Soweit in den Regelungen der Abschluss „Berufsreife“ genannt wird, tritt bis zum 31. Juli 2006 der Hauptschulabschluss an die Stelle der Berufsreife.
2. Soweit in den Regelungen der Abschluss „Mittlere Reife“ genannt wird, tritt bis zum 31. Juli 2007 der Realschulabschluss an die Stelle der Mittleren Reife.

§ 18**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Nichtschülerprüfungsverordnung vom 14. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 828) außer Kraft.

Anlage 1_____
Schulamt**ZEUGNIS**_____
Vorname und Familienname

geboren am _____ in _____

hat sich der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife gemäß der gültigen Nichtschülerprüfungsverordnung unterzogen und die

Mittlere Reife

mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.

Leistungen

Prüfungsfächer

Deutsch

Mathematik

Fremdsprache

Geschichte

Geografie

Physik

Chemie

Biologie

Sozialkunde

AWT/Informatik

Kunst/Gestaltung

Musik

Bemerkungen:

_____, den _____

Dienstsiegel

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Anlage 2_____
Schulamt**ZEUGNIS**_____
Vorname und Familienname

geboren am _____ in _____

hat sich der Prüfung zum Erwerb der Berufsreife mit Leistungsfeststellung gemäß der gültigen
Nichtschülerprüfungsverordnung unterzogen und die

Berufsreife mit Leistungsfeststellung

mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.

Leistungen

Prüfungsfächer

Deutsch

Mathematik

Fremdsprache

Geschichte

Geografie

Physik

Chemie

Biologie

Sozialkunde

AWT/Informatik

Kunst/Gestaltung

Musik

Bemerkungen:

_____, den _____

Dienstsiegel

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Anlage 3_____
Schulamt**BESCHEINIGUNG**
über die Teilnahme an der Nichtschülerprüfung_____
Vorname und Familienname

geboren am _____ in _____

hat sich der Prüfung zum Erwerb der Berufsreife/Mittleren Reife gemäß der gültigen Nichtschülerprüfungsverordnung unterzogen. Er/Sie hat die Prüfung nicht bestanden.

Leistungen

Prüfungsfächer

Deutsch

Mathematik

Fremdsprache

Geschichte

Geografie

Physik

Chemie

Biologie

Sozialkunde

AWT/Informatik

Kunst/Gestaltung

Musik

Bemerkungen:

_____, den _____

Dienstsiegel

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I an Volkshochschulen (Volkshochschulabschlussverordnung – VHSAGO M-V)

Vom 6. Juni 2005

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 66

Aufgrund des § 32 Abs. 3 Satz 5 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74)² geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Prüfung

(1) Kursteilnehmer an Volkshochschulen können nach Maßgabe dieser Verordnung durch Prüfung

1. die Berufsreife mit Leistungsfeststellung,
2. die Mittlere Reife

an der Volkshochschule erwerben.

(2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis eines Leistungsstandes, der dem nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 9 oder dem der Jahrgangsstufe 10 gleichwertig ist.

§ 2

Genehmigungsverfahren

(1) Die Volkshochschule stellt beim zuständigen Schulamte einen Antrag auf Genehmigung zur Durchführung schulischer Abschlüsse des Sekundarbereichs I.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die Einrichtung einjähriger Vorbereitungskurse (Qualifikationsjahr) in den Fächern
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) Fremdsprache

sowie weiterer Kurse, über deren Anzahl die Volkshochschule aufgrund ihrer jeweiligen personellen und sächlichen Gegebenheiten entscheidet, in den Lernbereichen oder Gegenstandsbereichen

- d) Gesellschaftswissenschaften (Sozialkunde, Geografie, Geschichte),
- e) Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie),
- f) Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik, Kunst und Gestaltung, Musik

gesichert ist,

2. mindestens acht Bewerber sich für den Bildungsgang angemeldet haben,
3. die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachweisen können,

den, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichwertig sind,

4. unter Beachtung geltender Sicherheitsbestimmungen geeignete Unterrichtsräume sowie Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.

(3) Die vorbereitenden Kurse im Qualifikationsjahr sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulamte zu gestalten. Insbesondere ist das Rahmenkonzept der Volkshochschulen für erwachsenengerechtes Lernen mit den Rahmenplänen der jeweiligen Bildungsgänge abzustimmen.

§ 3

Die Arbeit im Qualifikationsjahr

(1) Das Qualifikationsjahr für den Bewerber ist jeweils das letzte Vorbereitungsjahr in der Volkshochschule vor der Abschlussprüfung.

(2) Der Prüfling hat im Qualifikationsjahr regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen. Möglichkeiten des selbstorganisierten Lernens sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Kursunterricht erfolgt durch den Kursleiter mittels des Kursbuches.

(4) Das zuständige Schulamte überprüft den Kursunterricht im Qualifikationsjahr. Es kann sich dazu auch beurteilte schriftliche Arbeiten, Leistungsnachweise und Belege zur Arbeit in offenen Lernformen sowie Kursbücher vorlegen lassen.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird an der Volkshochschule eine dreiköpfige Prüfungskommission gebildet.

(2) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der für den Sitz der Volkshochschule und den jeweiligen Bildungsgang zuständige Vertreter des zuständigen Schulates oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft einer Schule in öffentlicher Trägerschaft, die die Lehrbefähigung für nichtgymnasiale Bildungsgänge des Sekundarbereichs I der allgemein bildenden Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation und damit die Befähigung zur Abnahme solcher Prüfungen besitzt.

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 99

(3) Eine gleichwertige Qualifikation ist gegeben, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichwertig sind.

§ 5

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bildet die Prüfungskommission Fachprüfungsausschüsse.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission beruft in der Regel

1. für die Fächer der schriftlichen Prüfung den unterrichtenden Fachlehrer sowie einen zweiten Korrektor
2. für die Fächer der mündlichen Prüfung den unterrichtenden Fachlehrer und einen Beisitzer, der Fachlehrer und gleichzeitig Protokollführer ist.

(3) Die Prüfungskommission kann ausnahmsweise Lehrkräfte ohne entsprechende Lehrbefähigung als Beisitzer berufen, wenn diese über eine gleichwertige Qualifikation gemäß § 4 Abs. 3 verfügen und als Prüfende geeignet erscheinen.

(4) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfungen werden auf Vorschlag des prüfenden Fachlehrers festgelegt. Bei Differenzen in der Bewertung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 6

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung werden von der Volkshochschule acht Wochen vor Prüfungsbeginn geschlossen bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eingereicht.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Ausweiskopie
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des schulischen Bildungsweges
3. eine beglaubigte Abschrift oder Kopie des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten allgemein bildenden Schule, gegebenenfalls Abschlusszeugnisse beruflicher Schulen, soweit erforderlich mit einer Übersetzung
4. gegebenenfalls amtlich beglaubigte Abschriften von Zertifikaten anerkannter Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder von sonstigen Qualifikationen
5. Angaben über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung
6. Angabe des gewählten Faches der schriftlichen Prüfung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie Angabe, welche Fächer nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und als Fächer der mündlichen Prüfung gewählt werden

7. gegebenenfalls Angaben über weitere Fächer, in denen nach § 11 Abs. 3 die mündliche Prüfung abgelegt werden soll

8. eine Erklärung darüber, ob sich der Prüfling bereits anderweitig einer entsprechenden Prüfung unterzogen hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis

9. bei Bewerbern unter 18 Jahren eine Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters.

(3) Über die Zulassung entscheidet nach Abstimmung mit der Volkshochschule das zuständige Schulamt. Dem Bewerber wird die Zulassung zur Prüfung schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung kann beantragen, wer zum Zeitpunkt des Antrags mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht Schüler einer allgemein bildenden Schule ist.

(2) Zur Prüfung darf durch das Schulamt nur zugelassen werden, wer

1. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern hat und sich an einer Volkshochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern in einem Qualifikationsjahr gemäß § 3 auf die Prüfung vorbereitet hat und
2. schriftlich erklärt, den angestrebten Abschluss oder eine entsprechende oder weitergehende Berechtigung noch nicht erworben zu haben.

§ 8

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Eine schriftliche Prüfung wird durchgeführt in

1. Deutsch,
2. Mathematik und
3. einem weiteren Fach, das der Prüfling aus den Fächern Geschichte, Sozialkunde, Geografie, Physik, Chemie, Biologie oder Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik, Kunst und Gestaltung, Musik auswählt.

Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 kann der Prüfling an Stelle eines Faches nach Satz 1 Nr. 3 das Fach Englisch wählen. Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 findet zusätzlich eine Prüfung im Fach Englisch statt.

(2) Auf Antrag des Prüflings kann an Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache zugelassen werden, wenn eine qualifizierte Lehrkraft zur Verfügung steht, die eine fachkundige Prüfung ermöglicht. Die Bestimmungen für Englisch gelten entsprechend.

(3) Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 stehen für die Arbeit im Fach Deutsch drei Zeitstunden, für die Arbeiten in den anderen Fächern je zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 stehen für die Arbeit im Fach Deutsch vier Zeitstunden, für die Arbeiten in den anderen Fächern je drei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Die schriftliche Prüfung soll spätestens acht Wochen nach dem Meldetermin beginnen. Ort und Termine sind dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

(6) Die Arbeiten der schriftlichen Prüfung sollen bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf drei und bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 auf vier Tage verteilt werden.

(7) Während der Anfertigung der Arbeiten dürfen Prüflinge nur einzeln den Prüfungsraum verlassen.

(8) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist durch die Aufsicht führende Lehrkraft eine Niederschrift zu fertigen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Datum, Beginn und Ende der Prüfung
2. das Prüfungsfach, die Aufgaben und die zugelassenen Hilfsmittel
3. einen Vermerk über die vor Beginn der schriftlichen Prüfung vorgenommene Belehrung der Prüflinge bezüglich
 - a) Arbeitszeit
 - b) Arbeitshilfsmittel
 - c) Verlassen des Prüfungsraumes
 - d) ordnungswidriges Verhalten
4. die Namen derjenigen Prüflinge, die den Prüfungsraum während der Prüfung verlassen haben und die Dauer ihrer Abwesenheit
5. etwaige besondere Vorkommnisse
6. Unterschrift der Aufsicht führenden Lehrkraft.

(9) Die Noten der schriftlichen Arbeiten sind den Prüflingen vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Bei der schriftlichen Prüfung ist bekanntzugeben, wann die Noten voraussichtlich feststehen und mitgeteilt werden können.

§ 9

Prüfungsaufgaben

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung erstellen die im Prüfungsausschuss für das jeweilige Fach zuständigen Lehrkräfte mit Zustimmung der Prüfungskommission.

(2) Im Fach Deutsch werden bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der verstehende Umgang mit einem Text, grammatisch-orthografische Grundkenntnisse sowie das angemessene Reagieren auf einen Schreib Anlass geprüft.

Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden im Fach Deutsch vier Aufsatzthemen (zum Beispiel Erörterung, Stellungnahme, Interpretation) zur Wahl gestellt, von denen der Prüfling eines zu bearbeiten hat.

(3) Im Fach Mathematik wird eine Arbeit, bestehend aus Pflicht- und Wahlteil, zur Verfügung gestellt. Ein Teil der Pflichtaufgaben wird so gestellt, dass er ohne Taschenrechner und ohne Tafelwerk zu lösen ist.

(4) In dem von dem Prüfling gewählten Fach (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) kann entweder die Bearbeitung eines Themas oder die Lösung einer anderen Aufgabe (zum Beispiel experimenteller und konstruktiver Art) mit entsprechenden Anforderungen verlangt werden. Es sind jeweils drei Themen, Aufgaben oder Aufgabengruppen zur Wahl zu stellen.

(5) In der Fremdsprache werden die kommunikativen Kenntnisse in einem kombinierten Hörverstehens- und Leseverstehenstest überprüft, der die schriftliche Textproduktion einschließt.

(6) Das Anforderungsniveau der Prüfungsaufgaben soll den jeweils durch die Prüflinge angestrebten Abschlüssen entsprechen.

(7) Auf Vorschlag der Prüfenden bestimmt die Prüfungskommission, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel bei den schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen.

§ 10

Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Sind zwei Ergebnisse aus der Zusammenfassung der Jahresleistung (Vornote) und der schriftlichen Arbeit eines Prüflings „mangelhaft“ oder ein Ergebnis aus der Jahresleistung und der schriftlichen Arbeit mit „ungenügend“ bewertet worden, wird der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Prüfung wird für „nicht bestanden“ erklärt.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt dem Prüfling die Nichtzulassung rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekannt.

§ 11

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Mit der Ladung zur mündlichen Prüfung ist den Prüflingen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und die von der Prüfungskommission festgelegte Endnote für die Fächer mitzuteilen, in denen keine mündliche Prüfung stattfinden soll. Die Prüflinge sind darauf hinzuweisen, dass ihnen bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Verlangen die wesentlichen Gründe der Bewertung der Prüfungsleistungen erläutert werden.

(2) Eine mündliche Prüfung wird nach gründlicher Beratung durch die Prüfungskommission durchgeführt

1. in Deutsch,
2. in Mathematik,
3. nach Wahl des Prüflings jeweils in einem der Fächer
 - a) Geschichte, Sozialkunde, Geografie,
 - b) Physik, Chemie, Biologie,

- c) Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik, Kunst und Gestaltung, Musik oder in einem noch nicht gewählten Fach nach Buchstabe a oder b,

4. bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Englisch oder der statt dessen zugelassenen Fremdsprache.

(3) Auf Antrag wird der Prüfling in höchstens zwei weiteren, selbst gewählten Fächern geprüft.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf eine mündliche Prüfung verzichten, wenn die schriftliche Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist und durch eine mündliche Prüfung keine wesentlichen zusätzlichen Aufschlüsse über die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwarten sind. Auf Antrag des Prüflings ist die mündliche Prüfung jedoch durchzuführen.

(5) Eine mündliche Prüfung wird in mindestens drei und höchstens fünf Fächern durchgeführt.

(6) Für die unmittelbare Vorbereitung auf die Prüfung sind dem Prüfling 20 Minuten Zeit zu gewähren.

(7) Die Dauer der mündlichen Prüfung in einem Fach soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(8) In der mündlichen Prüfung soll dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, inhaltliche, kommunikative und sprachliche Kompetenzen nachzuweisen. Dazu wird die gestellte Aufgabe durch ihn sowohl im freien Vortrag als auch im Prüfungsgespräch gelöst.

Die Prüfung darf sich nicht auf das Abfragen von Wissensstoff beschränken. Der Prüfungsteilnehmer darf seine während der Vorbereitungszeit gefertigten Aufzeichnungen nutzen, die Bestandteil der Prüfungsunterlagen werden.

(9) Jeder Prüfungsteilnehmer wird einzeln geprüft. Beim Erwerb der Berufsreife kann die Leistungsfeststellung bei der Prüfung praktischer Fertigkeiten in Kleingruppen erfolgen, sofern die Aufgabe dies erfordert.

(10) Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter nimmt an möglichst vielen mündlichen Prüfungen teil. Er ist berechtigt, während der Prüfung jederzeit Fragen zu stellen.

(11) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. den Namen des Prüflings
2. die Bezeichnung des Faches
3. Datum, Beginn und Ende der Prüfung
4. das Prüfungsthema mit Hinweisen auf die Prüfungsleistungen
5. die für die gezeigte Leistung erteilte Note
6. die Namen und Unterschriften des Prüfenden und des protokollführenden Mitglieds des Prüfungsausschusses

Die Leistungsbewertung muss anhand des Protokolls nachvollziehbar sein.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern bewertet.

§ 13

Ergebnis der Prüfung

(1) Aus der Jahresnote und der Prüfungsnote (ermittelt aus den Noten der schriftlichen und gegebenenfalls der mündlichen Prüfung) legt der Fachprüfungsausschuss für jedes Fach die Gesamtnote fest. Jahresnote und Prüfungsnote sind gleichwertig. Die Zeugnisnoten sind auszuschreiben.

(2) Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erwirbt der Prüfling die Berufsreife mit Leistungsfeststellung, wenn mindestens das Gesamtpredikat „bestanden“ erreicht wurde, das heißt, die Noten in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend sind oder in nur einem Prüfungsfach mangelhafte Leistungen vorliegen.

(3) Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erwirbt der Prüfling die Mittlere Reife, wenn mindestens das Gesamtpredikat „bestanden“ erreicht wurde, das heißt, seine Leistungen in den Prüfungsfächern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden oder in nur einem der übrigen Fächer mangelhafte Leistungen vorliegen, die durch mindestens eine befriedigende Endnote in einem anderen Fach ausgeglichen werden können.

(4) Die Berufsreife mit Leistungsfeststellung kann abweichend von Absatz 2 zuerkannt werden, wenn ein Prüfling ohne Erfolg eine Prüfung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgelegt hat und in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern mangelhafte Leistungen vorliegen.

(5) Aus den Endnoten aller Fächer wird ein Gesamtpredikat gebildet.

Dazu wird der Durchschnittswert der Endnoten der schriftlichen Prüfungsfächer und der Durchschnittswert der Endnoten aller übrigen Fächer ermittelt. Die Summe beider Durchschnittswerte ist durch zwei zu dividieren. Dieser Quotient mit einer Stelle nach dem Komma bestimmt das Gesamtpredikat. Die Stelle nach dem Komma wird durch Rundung ermittelt. Die zweite Stelle nach dem Komma ist von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden.

Das Gesamtpredikat wird nach folgendem Schlüssel vergeben:

- von 1,0 bis 1,2 „sehr gut - mit Auszeichnung“
- von 1,3 bis 1,4 „sehr gut“
- von 1,5 bis 2,4 „gut“
- von 2,5 bis 3,4 „befriedigend“
- von 3,5 bis 4,1 „bestanden“

§ 14

Zeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über den bestandenen Abschluss (Anlage 1 oder 2). Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die erreichten Leistungen (Anlage 3); die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 15**Wiederholung der Prüfung**

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach sechs Monaten wiederholen. Es sind höchstens zwei Wiederholungen zulässig. § 67 Abs. 2 des Schulgesetzes findet Anwendung.

(2) Bei einer Wiederholung der Prüfung zum Erwerb der Berufsreife mit Leistungsfeststellung können auf Antrag des Prüflings die bereits bestanden Einzelprüfungen angerechnet werden, wenn sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

§ 16**Verhinderung, Säumnis, Täuschung**

Bei versuchter Täuschung oder Säumnis des Prüflings sind die Bestimmungen des § 67 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes anzuwenden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

§ 17**Einsichtnahme in die Prüfungsakte**

Der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsakte persönlich einsehen.

§ 18**Übergangsvorschrift**

Diese Verordnung ist auf die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb des Hauptschul- und des Realschulabschlusses unter folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Soweit in den Regelungen der Abschluss „Berufsreife“ genannt wird, tritt bis zum 31. Juli 2006 der Hauptschulabschluss an die Stelle der Berufsreife.
2. Soweit in den Regelungen der Abschluss „Mittlere Reife“ genannt wird, tritt bis zum 31. Juli 2007 der Realschulabschluss an die Stelle der Mittleren Reife.
3. Die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits begonnenen Kurse zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses werden nach Maßgabe der Volkshochschulabschlußverordnung vom 14. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 832) beendet.

§ 19**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Volkshochschulabschlußverordnung vom 14. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 832) außer Kraft.

Schwerin, den 6. Juni 2005

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 526

Anlage 1

Schulamt**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Vorname und Familienname

geboren am _____ in _____

hat sich nach dem Qualifikationsjahr an der Volkshochschule _____
der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife gemäß der gültigen Volkshochschulabschlussverordnung
unterzogen und die

Mittlere Reife

mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.

Noten

Deutsch

Mathematik

Fremdsprache

Geschichte

Geografie

Physik

Chemie

Biologie

Sozialkunde

AWT/Informatik

Kunst/Gestaltung

Musik

Sport

Bemerkungen:

_____, den _____

Dienstsiegel

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Anlage 2_____
Schulamt**ABSCHLUSSZEUGNIS**_____
Vorname und Familienname

geboren am _____ in _____

hat sich nach dem Qualifikationsjahr an der Volkshochschule _____
 der Prüfung zum Erwerb der Berufsreife mit Leistungsfeststellung gemäß der gültigen Volkshochschul-
 abschlussverordnung unterzogen und die

Berufsreife mit Leistungsfeststellung

mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.

Noten

Deutsch

Mathematik

Fremdsprache

Geschichte

Geografie

Physik

Chemie

Biologie

Sozialkunde

AWT/Informatik

Kunst/Gestaltung

Musik

Sport

Bemerkungen:

_____, den _____

Dienstsiegel

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Anlage 3_____
Schulamt**BESCHEINIGUNG**_____
Vorname und Familienname

geboren am _____ in _____

hat sich nach dem Qualifikationsjahr an der Volkshochschule _____
der Prüfung zum Erwerb der Berufsreife/Mittlere Reife gemäß der gültigen Volkshochschulabschluss-
verordnung unterzogen. Er/Sie hat die Prüfung nicht bestanden.

Leistungen

Prüfungsfächer

Deutsch

Mathematik

Fremdsprache

Geschichte

Geografie

Physik

Chemie

Biologie

Sozialkunde

AWT/Informatik

Kunst/Gestaltung

Musik

Bemerkungen:

_____, den _____

Dienstsiegel

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Zweite Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogischen Förderverordnung*

Vom 6. Juni 2005

Aufgrund der §§ 37 und 51 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74)² geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Sonderpädagogische Förderverordnung vom 14. September 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 572), geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 271), wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die allgemeine Förderschule umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 1 bis 9. Im Rahmen der Erprobung neuer Organisationsformen des Unterrichts kann auf die Bildung von Vorklassen und Klassen in den Jahrgangsstufen 1 beziehungsweise 2 verzichtet werden, wenn für diese Schüler die Möglichkeit der Beschulung in einer Diagnoseförderklasse an der Grundschule besteht. Die Entscheidung darüber trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde. Die allgemeine Förderschule kann eine zusätzliche Jahrgangsstufe 10 (Klasse 9 H) führen. In den Jahrgangsstufen eins bis vier hat die allgemeine Förderschule vorrangig die Aufgabe, Kontaktbereitschaft, Selbstvertrauen und schulische Leistung zu fördern. Sie soll die Schüler vor Versagensangst bewahren und sie zum Lernen motivieren. In den Jahrgangsstufen fünf bis neun soll die allgemeine Förderschule darüber hinaus auf die Eingliederung in die Arbeitswelt mit dem Ziel der beruflichen Entwicklung vorbereiten. Sie soll die Schüler mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit vertraut machen und sie zum verantwortungsvollen Handeln befähigen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. Juni 2005

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 534

* Ändert VO vom 14. September 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 16

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 99

Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 18. Mai 2005

Auf der Grundlage

- des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74)²
- des Sozialgesetzbuches III vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) zuletzt geändert am 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242)
- der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zwischen der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit vom 15. Oktober 2004

schließen das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung auf der Grundlage der Vereinbarung vom 27. Mai 1993 hat sich bewährt.

Veränderte Rahmenbedingungen am Übergang von der Schule in den Beruf machen neue erweiterte Ansätze in der Hinführung von Schülerinnen und Schülern auf die Berufs- und Arbeitswelt erforderlich.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit erklären, dass die zwischen Kultusministerkonferenz und Bundesagentur für Arbeit auf Bundesebene geschlossene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung inhaltsgleich auch in Mecklenburg-Vorpommern zur Anwendung kommen soll. Insbesondere begrüßen sie die inhaltliche Weiterentwicklung beim Übergang von der Schule in den Beruf.

Besonderheiten der Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt in Mecklenburg-Vorpommern

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat auf die geänderten Rahmenbedingungen mit folgenden Maßnahmen reagiert:

- Erhöhung der Stundenzahl in den Kernfächern Deutsch und Mathematik in der Grundschule, der Regionalen Schule und am Gymnasium sowie Einführung des Unterrichtsfaches Arbeit/Wirtschaft/Technik (AWT) als Pflichtfach bis Klasse 10 an der Regionalen Schule
- Zentrale Abschlussprüfungen für

- die Berufsreife mit Leistungsfeststellung am Ende der Jahrgangsstufe 9
- die Mittlere Reife am Ende der Jahrgangsstufe 10
- das Zentralabitur
- Bundeseinheitliche Standards für den Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 und für den Mittleren Abschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10
- Erhöhung des Umfangs der Schülerpraktika in den Jahrgangsstufen 8 bis 10

Über die in der Rahmenvereinbarung auf Bundesebene aufgeführten Maßnahmen und Angebote hinaus unterstützen die Agenturen für Arbeit die Schule bei der Berufsorientierung durch

- gemeinsam durchgeführte Projektstage,
- Modellprojekte wie den Berufswahlpass,
- ein flächendeckendes Angebot von Selbstinformationseinrichtungen (Berufsinformationszentren und BIZ-mobil),
- Beteiligung an Bildungsmessen.

Zusammenarbeit

Die Regionaldirektion Nord und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur arbeiten bei dem Angebot eines interaktiven Internet-Programms zur Berufs- und Studienorientierung zusammen.

Geplant ist die Erarbeitung von Standards für ein berufsorientiertes Praktikum bis 2006 unter Beteiligung der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und Vertretern der ausbildenden Wirtschaft.

Für die Zusammenarbeit der Schulen mit den Agenturen für Arbeit vor Ort werden jeweils feste Ansprechpartner/innen benannt.

Das Gremium zur Abstimmung und weiteren Förderung der Zusammenarbeit auf Landesebene ist der Koordinierungsausschuss. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- für das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur je ein/e Vertreter/in der Förderschulen, der Grund- und Hauptschulen, der Realschulen, der Regionalen Schulen, der Gesamtschulen, der Gymnasien, der Beruflichen Schulen und der Hochschulabteilung auf Entscheidungsebene
- zwei Vertreter/innen der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 99

- ein/e Vertreter/in des L.I.S.A.
- ein/e Vertreter/in des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung

Die Sitzungen werden gemeinsam vorbereitet und finden in der Regel im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur statt. Die Partner wechseln sich in der Leitung ab.

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Die Kündigung ist mit einer Frist von zwölf Monaten zum 30. Juli eines Jahres möglich.

Schwerin, den 18. Mai 2005

**Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur**



Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann
Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Regionaldirektion Nord
der Bundesagentur für Arbeit**



Jürgen Goecke
Vorsitzender der Geschäftsführung

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 535

Hinweise zum Rahmenplan für die Schulen zur individuellen Lebensbewältigung und den gemeinsamen Unterricht an allgemein bildenden Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 12. Mai 2005 – 280D-3211-05/489 –

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den Schulen zur individuellen Lebensbewältigung und an allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74)² geändert worden ist, Folgendes bestimmt:

1. Der unter dem Titel „Lehrplan für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ im September 2003 vom Verlag Alfred Hintermaier, Nailastraße 5, 81737 München, herausgegebene Rahmenplan erhält unter Berücksichtigung der Punkte 3 und 8 dieser Verwaltungsvorschrift für die Schulen zur individu-

ellen Lebensbewältigung und den gemeinsamen Unterricht an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern seine Gültigkeit.

2. Der Rahmenplan ist für die Unter-, Mittel- und Oberstufe an den Schulen zur individuellen Lebensbewältigung und den gemeinsamen Unterricht an weiteren allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern verbindlich. Der Unterricht in der Abschlussstufe gestaltet sich weiterhin nach der bisher gültigen Verwaltungsvorschrift, die mit Wirkung vom 29. Dezember 1994 in Kraft getreten ist.

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 99

3. Es gilt, den vorgegebenen Rahmenplan innerhalb der Schulprogrammarbeit und durch die Entwicklung eines schulinternen Rahmenplanes umzusetzen. Für Mecklenburg-Vorpommern behalten alle gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen bezüglich des Förderschwerpunktes „Geistige Entwicklung“ weiterhin ihre Gültigkeit.
Die Bezeichnung „Förderschule zur individuellen Lebensbewältigung“ bleibt ebenso bestehen wie die bisher gegliederte Stufenstruktur der Förderschulen zur individuellen Lebensbewältigung in Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe und Abschlussstufe. Der für Mecklenburg-Vorpommern formulierte Begriff Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung bleibt unverändert.
4. Alle Lehrkräfte entwickeln spezifische klassen-, lerngruppen- und schülerbezogene Rahmenpläne. Sie stellen bei der Planung die Schülerinnen und Schüler mit ihrem aktuellen Entwicklungsstand und den zu erreichenden Lernzielen in den Mittelpunkt. Dabei berücksichtigen sie die schülerbezogenen regionalen und standortspezifischen Gegebenheiten. In die Planung und Gestaltung werden alle im Team einer Klasse tätigen Pädagogen einbezogen.
5. Wesentliche Anliegen und Inhalte des Rahmenplanes sind:
 - Bildung für alle Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf
 - Individuelle Förderung eines jeden Schülers unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes und Lebensalters
 - Unterstützung der Pädagogen bezüglich einer flexiblen und kreativen Unterrichtsgestaltung
 - Moderne Lerninhalte
 - Integrativer und offener Unterricht
6. Der Aufbau des Rahmenplanes nach Lernbereichen und deren Benennung folgt zwei Überlegungen:
 - Die Lerninhalte werden aus den Lebens- und Erfahrungsbereichen aller Schülerinnen und Schüler abgeleitet.
 - Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ haben spezifische Lernbedürfnisse, die in alle Lebensfelder hineinreichen.

Die gesonderte Ausarbeitung von Lernbereichen, unter anderem Heimat, Natur und Freizeit, weist auf den engen Bezug zur Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler hin.
7. Die Lernbereiche Wahrnehmung und Bewegung, Denken und Lernen, Kommunikation und Sprache, Persönlichkeit, soziale Beziehungen und Selbstversorgung bilden eine funktionelle Einheit. Hier werden Aspekte beschrieben, die das Lernen in allen weiteren Feldern vorbereiten und ständig begleiten. Die thematisierten Inhalte beziehen sich auf grundlegende Bedürfnisse und Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“.
8. Es ist ein Anliegen des neuen Rahmenplanes, sowohl in einzelnen Fächern als auch fachübergreifend Grundlagen für den gemeinsamen Unterricht vorzugeben. Der Rahmenplan bietet detaillierte Ausführungen zu den organisatorischen und inhaltlichen Bedingungen und Möglichkeiten kooperativer Formen des Unterrichtes. Damit wird für Schulen, die das praktizieren möchten, eine praktikable Handlungsgrundlage im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Mecklenburg-Vorpommern geschaffen.
Kooperative Formen des gemeinsamen Unterrichtes werden nicht verbindlich festgelegt. Sie sind unter anderem an das Vorhandensein entsprechender personeller, räumlicher und sächlicher Bedingungen geknüpft. Dies trifft auch für den Bereich der Einzelintegration zu.
9. In der Struktur des Rahmenplanes werden die Bildungsinhalte in sachlicher und logischer Abfolge dargestellt. Die Koordination der Rahmenplaninhalte im Sinne einer ganzheitlichen Unterrichtsgestaltung ist Aufgabe der Lehrkräfte. Sie sind verpflichtet, bei der Planung und Vorbereitung des Unterrichtes die Lerninhalte aus allen Lernbereichen einzubeziehen und ganzheitliche Bezüge herzustellen. Der Unterricht wird im Wesentlichen von der Sachstruktur der Lerninhalte und den Lerntätigkeiten der Schülerinnen und Schüler bestimmt.
Die Schülerinnen und Schüler finden aufgrund ihrer individuellen Lernfähigkeiten und Lernbedürfnisse sehr unterschiedliche Zugangsweisen zu einem Lerngegenstand. Deshalb erfolgt im Rahmenplan eine getrennte Beschreibung von Sachstruktur und Tätigkeitsstruktur.
10. Der Rahmenplan kann von der Offsetdruckerei und Verlag Alfred Hintermaier, Nailastraße 5, 81737 München, Tel.: 089 6242-970, E-Mail: shop.@hintermaier-druck.de, bezogen werden.
11. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit dem Inkraft-Treten wird der bisherige Erlass „Regelung zur Einführung des bayerischen Lehrplanes der Schulen für Geistigbehinderte in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 22. April 1993 (Mittl.bl. KM M-V S. 140) aufgehoben.

61/2005

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen*1

Vom 26. April 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1Das Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302)² wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

**„Artikel 3a
Auswahlverfahren der Hochschulen
bei den in das Verfahren
der Zentralstelle einbezogenen Studiengängen**

(1) Die Auswahlentscheidung der Hochschulen innerhalb der Quote nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. August 2004 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, ist nach folgenden Maßstäben zu treffen:

1. nach dem Grad der Qualifikation nach § 27 des Hochschulrahmengesetzes,
2. nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation nach § 27 des Hochschulrahmengesetzes, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. nach den in der Oberstufe erbrachten Leistungen,
4. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
5. nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
6. nach besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
7. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Motivation und die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
8. aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach Nummer 1 bis 7.

Die Hochschulen haben ihrer Entscheidung mindestens zwei der Auswahlmaßstäbe zugrunde zu legen; dabei muss in jedem Einzelfall dem Grad der Qualifikation nach § 27 des Hochschulrahmengesetzes ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer Kinder erzieht. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule nach einem der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Auswahlmaßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Führen die Hochschulen Auswahlgespräche nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 durch, sind diese durch von der Leitung der Hochschule bestimmte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals zu führen.

(3) Die Hochschulen regeln die Einzelheiten des Auswahlverfahrens, insbesondere die Entscheidung über die Auswahlmaßstäbe und die Beteiligung am Auswahlverfahren, durch Satzung. Bis zum In-Kraft-Treten der Satzungen ist die Auswahlentscheidung nach dem Grad der Qualifikation nach § 27 des Hochschulrahmengesetzes zu treffen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/2006 anzuwenden.“

2. In Artikel 4 Abs. 2 wird nach Ziffer 2 folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. in Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Bewerberinnen und Bewerber ausgerichtet ist, kann abweichend von der Quote nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages eine höhere Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose festgesetzt werden.“

3. Dem Artikel 5 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 26. April 2005

**Für den Ministerpräsidenten
Der Umweltminister
Prof. Dr. Wolfgang Methling**

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 538

* Ändert Gesetz vom 17. Juli 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8

¹ GVOBl. M-V S. 162

² GVOBl. M-V S. 302

Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO M-V)*

Vom 18. April 2005

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 6

Aufgrund des Artikels 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 14 und 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)¹ in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302, 359, 509)², das durch das Gesetz vom 26. April 2005 (GVOBl. M-V S. 162)³ geändert worden ist, und in Verbindung mit § 72 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), der zuletzt durch das Gesetz vom 28. August 2004 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Umfang der zentralen Studienplatzvergabe
- § 2 Einbezogener Personenkreis

Abschnitt 2 Antragstellung

- § 3 Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren
- § 4 Beteiligung am Verfahren
- § 5 Besonderer öffentlicher Bedarf

Abschnitt 3 Quotierung und Verfahrensablauf

- § 6 Quotierung
- § 7 Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens
- § 8 Zulassungsbescheid
- § 9 Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens
- § 10 Auswahlverfahren der Hochschulen

Abschnitt 4 Quoten und Auswahlkriterien des zentralen Vergabeverfahrens

- § 11 Auswahl in der Abiturbestenquote
- § 12 Landesquoten
- § 13 Zurechnung zu den Landesquoten
- § 14 Auswahl nach Wartezeit
- § 15 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 16 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
- § 17 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 18 Nachrangige Auswahlkriterien

Abschnitt 5 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früherer Zulassung

- § 19 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

Abschnitt 6 Verteilung auf die Studienorte

- § 20 Verteilung der in der Abiturbestenquote Ausgewählten auf die Studienorte
- § 21 Verteilung der nach § 7 Abs. 3 Ausgewählten auf die Studienorte

Abschnitt 7 Vergabe von Teilstudienplätzen

- § 22 Teilstudienplätze

Abschnitt 8 Sonstige Bestimmungen

- § 23 Ausländerzulassung durch die Hochschulen

Abschnitt 9 Schlussbestimmungen

- § 24 Anlagen
- § 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge (zu § 1 Satz 2)

Anlage 2

Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 11 Abs. 3 Satz 1)

Anlage 3

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 17 Abs. 2 Satz 2)

Anlage 4

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten (zu § 21 Abs. 1 Satz 3)

* GVOBl. M-V S. 169

¹ Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367

² Mittl.bl. BM M-V S. 366

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Umfang der zentralen Studienplatzvergabe

Anl. 1

Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge, soweit sie nicht von den Hochschulen vergeben werden. Die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 2

Einbezogener Personenkreis

Die Studienplätze werden an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinne dieser Verordnung Deutschen gleichgestellt sind, vergeben. Deutschen gleichgestellt sind hiernach:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder waren,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige - im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 257 S. 2) - von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen.

Wer nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

Abschnitt 2 Antragstellung

§ 3

Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren

(1) Zulassungsanträge richten sich zugleich auf die Teilnahme am zentralen Vergabeverfahren und auf die Teilnahme an den Auswahlverfahren der Hochschulen.

(2) Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 30. November des Vorjahres, andernfalls bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli,

bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1.

(3) Im Zulassungsantrag ist ein Studiengang zu wählen. Für die Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote können bis zu sechs Studienorte in einer Reihenfolge gewählt werden. Für die Vergabe der Studienplätze in den weiteren durch die Zentralstelle vergebenen Quoten sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge zu wählen. Für das Auswahlverfahren der Hochschulen können bis zu sechs Studienorte in einer Reihenfolge gewählt werden. Studiengangwunsch und Ortswünsche können nach Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Satz 1 nicht mehr geändert werden.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit.

(5) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen, es sei denn, der Antrag stützt sich auf einen zum Sommersemester vor dem 16. Januar, zum Wintersemester vor dem 16. Juli nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist eingetretenen Sachverhalt.

(6) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 5 Satz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form; dabei kann sie auch bestimmen, dass den Anträgen Unterlagen beizufügen sind, die für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach deren Vorgaben benötigt werden. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Die Bewerberinnen und Bewerber übersenden den nach Absatz 3 Satz 4 gewählten Hochschulen die jeweils für deren Auswahlverfahren benötigten Unterlagen; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(7) Wer die Bewerbungsfristen nach Absatz 2 Satz 1 versäumt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 15. Dezember des Vorjahres, andernfalls bis zum 31. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 31. Juli,

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen). Entspricht der Zulassungsantrag nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach Satz 2 notwendige Unterlagen oder nach Absatz 4 erforderliche Angaben, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 4

Beteiligung am Verfahren

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Werden mehrere einschlägige Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene zu Grunde gelegt.

(2) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(3) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschule (deutsche Hochschule) als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz oder bei Nachweis von Gründen für einen Studienortwechsel nach § 15 Satz 2. Wer in dem gewählten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war, kann seine Zulassung in diesem Studiengang sowohl im Verfahren der Zentralstelle für einen Studienplatz des ersten Fachsemesters als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.

§ 5

Besonderer öffentlicher Bedarf

Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) unter Angabe einer Reihenfolge mit, wen es für die Studienplätze benennt, die dem Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr vorbehalten sind. Wer einen Studienplatz aus dieser Quote erhält, kann nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

Abschnitt 3 Quotierung und Verfahrensablauf

§ 6

Quotierung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, acht vom Hundert,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr
 - a) 1,8 vom Hundert im Studiengang Medizin,
 - b) 0,5 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - c) 0,1 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin,
 - d) 1,4 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin.

Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 Nr. 1 entfallenden Studienplätze können nach Maßgabe des Landesrechts zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben werden; § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen vorweg abzuziehen:

1. zwei vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. drei vom Hundert für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Der Anteil der für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung bei der Verfahrensdurchführung zur Verfügung stehenden Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtzahl. Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Zahl der in der Abiturbestenquote zu vergebenden Studienplätze beträgt je Studienort 20 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 verbleibenden Studienplätze.

(4) Die Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze beträgt je Studienort 60 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Quoten nach Absatz 1 und 2 verbleibenden Studienplätze.

(5) Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, die nicht in der Abiturbestenquote oder im Auswahlverfahren der Hochschulen zugelassen worden waren, werden nach Wartezeit vergeben.

(6) In den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 5 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 4

hinzugerechnet. In den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und nach den Absätzen 2 und 3 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 5 hinzugerechnet.

§ 7

Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens

(1) Ein Vergabeverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) Nach der Zulassung der nach § 5 Satz 1 Benannten trifft die Zentralstelle die Auswahl in der Abiturbestenquote nach § 11 und lässt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nach § 20 zu.

(3) Danach vergibt die Zentralstelle die Studienplätze der Quoten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5. An der Vergabe der Studienplätze dieser Quoten wird nicht beteiligt, wer in der Abiturbestenquote zugelassen worden ist. Wer in einer oder mehreren dieser Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs (§ 19), sofern die frühere Zulassung weder in der Abiturbestenquote noch im Auswahlverfahren der Hochschulen erfolgt ist,
2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung (§ 16) und Auswahl für ein Zweitstudium (§ 17),
3. Auswahl nach Wartezeit (§ 14),
4. Auswahl nach Härtegesichtspunkten (§ 15).

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber lässt die Zentralstelle nach § 21 zu. Bei der Auswahl und Verteilung kann die Zentralstelle durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) Wer an der Vergabe der Studienplätze nach den Absätzen 2 oder 3 beteiligt, aber nicht zugelassen worden ist, erhält von der Zentralstelle einen Ablehnungsbescheid.

§ 8

Zulassungsbescheid

Im Zulassungsbescheid teilt die Zentralstelle mit, bis wann sich der oder die Zugelassene bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule einzuschreiben hat. Ist die Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Zulassungsbescheid von der Hochschule erlassen wird.

§ 9

Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens

Mit der Vergabe der Studienplätze nach § 7 Abs. 3 ist das zentrale Vergabeverfahren abgeschlossen. Studienplätze in den von der Zentralstelle vergebenen Quoten, die nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden im Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben.

§ 10

Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) Das Auswahlverfahren der Hochschulen wird nach Maßgabe des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen und der Hochschulsatzungen von den einzelnen Hochschulen durchgeführt. Die Hochschulen sind in diesem Verfahren nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Am Auswahlverfahren der Hochschulen wird nicht beteiligt, wer

1. unter die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 fällt oder
2. im Zulassungsantrag keinen gültigen Studienortwunsch für dieses Verfahren genannt hat oder
3. nach § 7 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 5 von der Zentralstelle zugelassen worden ist.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 vor, erlässt die Zentralstelle für das Auswahlverfahren der Hochschulen im eigenen Namen einen Ausschlussbescheid.

(3) Die Zentralstelle teilt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 10. Februar, für das Wintersemester bis zum 10. August mit, welche Bewerberinnen und Bewerber an ihren Auswahlverfahren zu beteiligen sind, und übermittelt dabei stadiengangweise folgende Angaben:

1. Namen und Anschrift sowie Tag und Ort der Geburt,
2. die Ortspräferenz für die jeweilige Hochschule,
3. die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote,
4. die nach § 14 ermittelte Wartezeit,
5. die Erfüllung der Voraussetzungen für eine erneute Zulassung nach § 19 Abs. 2 Satz 2.

(4) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 18. März, für das Wintersemester bis zum 18. September ihre Verfahrensergebnisse in Form von Ranglisten mit. Wer danach von mehr als einer Hochschule zugelassen werden soll, wird von der Zentralstelle darüber unterrichtet und erhält für das Sommersemester bis zum 25. März, für das Wintersemester bis zum 25. September (Ausschlussfristen) Gelegenheit, sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zentralstelle für eine dieser Hochschulen verbindlich zu entscheiden. Wird keine

Erklärung nach Satz 2 abgegeben, wird die Zulassung durch die jeweils in höchster Präferenz genannte Hochschule wirksam. Führt das Verfahren nach den Sätzen 2 und 3 dazu, dass Bewerberinnen und Bewerber, die von mehr als einer Hochschule zugelassen werden sollen, auf frei gewordene Plätze aufrücken, gilt Satz 3 entsprechend.

(5) Die Zentralstelle übermittelt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 30. März, für das Wintersemester bis zum 30. September die nach Absatz 4 Satz 2 bis 4 bereinigten Ranglisten. Die Hochschulen erteilen nach Maßgabe dieser Ranglisten die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Sie können dabei durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden. Hochschulen können die Zentralstelle damit beauftragen, Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule zu versenden.

(6) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 9. April, für das Wintersemester bis zum 10. Oktober ihre Einschreibeergebnisse mit. Sind danach Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Zentralstelle die Ranglisten nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 4 fort und übermittelt sie jeweils für das Sommersemester bis zum 13. April, für das Wintersemester bis zum 14. Oktober an die Hochschulen. Die Hochschulen führen auf dieser Grundlage ein Nachrückverfahren durch; dabei werden keine Ablehnungsbescheide erteilt. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Nach Abschluss des Nachrückverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Hochschule durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die für das Sommersemester frühestens am 15. März, spätestens am 15. April und für das Wintersemester frühestens am 15. September, spätestens am 15. Oktober bei der Hochschule schriftlich die Zulassung beantragt haben. Die Hochschule kann für die Antragstellung von Satz 1 abweichende Fristen bestimmen, die in geeigneter Weise bekannt zu geben sind.

Abschnitt 4 **Quoten und Auswahlkriterien des zentralen** **Vergabeverfahrens**

§ 11 **Auswahl in der Abiturbestenquote**

(1) An der Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote wird nicht beteiligt, wer

1. im Zulassungsantrag keinen gültigen Studienortwunsch für diese Quote genannt hat oder
2. unter die Quoten nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 oder 3 fällt.

(2) Für die Besetzung der Studienplätze in der Abiturbestenquote werden so viele Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt, wie insgesamt in dieser Quote Studienplätze zu vergeben sind. Die Auswahl erfolgt nach den Absätzen 3 bis 5; dabei werden die §§ 12 und 13 angewendet.

(3) Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 2 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1.

(4) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird nach der letzten Bewerberin oder dem letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(5) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 12 **Landesquoten**

(1) Für die Auswahl in der Abiturbestenquote bildet die Zentralstelle Landesquoten, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als 15 Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 vom Hundert erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, dass zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes wird nur berücksichtigt, wer

1. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, der an der Auswahl in der Abiturbestenquote zu beteiligen ist und
2. eine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 13 **Zurechnung zu den Landesquoten**

(1) Soweit Landesquoten gebildet werden, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Im Falle einer im Inland erworbenen deutschen Hochschulzugangsberechtigung bestimmt der Ort des Erwerbs die Zurechnung zu den Landesquoten. Wer keiner Landesquote zugerechnet werden kann, wird entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch das Los einer Landesquote zugeordnet.

Anl. 2

(3) Wird das Studienplatzkontingent einer Landesquote aus Mangel an Bewerbungen nicht ausgeschöpft, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 14

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. Ist im Falle des Satzes 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Satz 1 oder 2 geführt hätte.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994, das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 Satz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben worden ist.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben war.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 15

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 16

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Ist die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben worden (besondere Hochschulzugangsberechtigung), ist eine Auswahl im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 bis 5 ausgeschlossen. Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird nach der letzten Bewerberin oder dem letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

§ 17

Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 bis 5 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 3.

(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.

§ 18

Nachrangige Auswahlkriterien

(1) Besteht bei der Auswahl in der Abiturbestenquote Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge durch die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens neun Monate Dienst nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

Abschnitt 5

Auswahl nach einem Dienst aufgrund früherer Zulassung

§ 19

Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren,
2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), geleistet haben,
3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst)

werden in dem genannten Studiengang aufgrund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Ist die frühere Zulassung in der Abiturbestenquote erfolgt, lässt die Zentralstelle vorab die Bewerberin oder den Bewerber in dieser Quote an demselben Studienort erneut zu. Ist die frühere Zulassung im Auswahlverfahren einer Hochschule erfolgt, lässt diese Hochschule in ihrem Auswahlverfahren die Bewerberin oder den Bewerber vorab erneut zu. Ist die frühere Zulassung in einer sonstigen, von der Zentralstelle vergebenen Quote erfolgt oder beruht der Zulassungsanspruch nicht auf einer tatsächlich erfolgten Zulassung, wählt die Zentralstelle die Bewerberin oder den Bewerber vor der Vergabe der Studienplätze in den sonstigen Quoten aus. Die erneute Zulassung nach den Sätzen 1 und 2 setzt voraus, dass der Studienort der früheren Zulassung für die entsprechende Quote an erster Stelle genannt worden ist.

(3) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(4) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Wer aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

Abschnitt 6

Verteilung auf die Studienorte

§ 20

Verteilung der in der Abiturbestenquote Ausgewählten auf die Studienorte

Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 geäußerten Studienortwünschen. Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet über die Zulassung die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote. Besteht bei der Zulassung nach Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die Rangfolge nach § 21 Abs. 1 Satz 2. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. Wer an keinen für diese Quote genannten Studienort verteilt werden kann, wird nicht zugelassen.

§ 21**Verteilung der nach § 7 Abs. 3 Ausgewählten
auf die Studienorte**

(1) Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 3 Satz 3 geäußerten Studienortwünschen. Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet die nachstehende Rangfolge:

1. amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten oder den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3,
4. einzige Wohnung oder Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Anl. 4 Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 4.

(2) Besteht bei der Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote; bei der Zulassung für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Für den an erster Stelle genannten Studienort kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

Abschnitt 7**Vergabe von Teilstudienplätzen****§ 22****Teilstudienplätze**

(1) Studienplätze, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist (Teilstudienplätze), werden getrennt von den übrigen Studienplätzen von der Zentralstelle vergeben.

(2) Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird für das Sommersemester am 15. April und für das Wintersemester am 15. Oktober durch das Los an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen sind. Die §§ 1 bis 4, 8, 19 und 21 gelten entsprechend; die Zulassung für einen Teilstudienplatz wird nicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 berücksichtigt.

Schwerin, den 18. April 2005

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Abschnitt 8**Sonstige Bestimmungen****§ 23****Ausländerzulassung durch die Hochschulen**

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 3 Abs. 1 eingegangen sein. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
2. aufgrund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

Abschnitt 9**Schlussbestimmungen****§ 24****Anlagen**

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Verordnung.

Anlag

§ 25**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/2006 und zum Sommersemester 2006.

(2) Gleichzeitig tritt die Vergabeverordnung vom 3. August 2000 (GVObI. M-V S. 363, 510)⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Februar 2005 (GVObI. M-V S. 70)⁵ außer Kraft.

⁴ Mittl. Bl. BM M-V S. 434

Anlage 1**In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge
(zu § 1 Satz 2)**

Studiengänge ohne Fachhochschulstudiengänge mit dem Abschluss Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehramter):

Biologie
Medizin
Pharmazie
Psychologie
Tiermedizin
Zahnmedizin

Anlage 2**Ermittlung der Durchschnittsnote
(zu § 11 Abs. 3 Satz 1)**

(1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
2. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 16. Juni 2000 - Anlagen nach dem Stand der Fortschreibung vom 23. April 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
3. „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
4. „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 14. Dezember 2001 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
5. „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
6. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zu Grunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Zentralstelle nach Anlage 2 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 - in der Fassung vom 20. Juni 1972 - und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die in der Jahrgangsstufe 11 und 12 abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;

3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nr. 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der „Vereinbarung über Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die „Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach Satz 1 und 2 errechnet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an

zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),

2. „Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen.

(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zu Grunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls in der Jahrgangsstufe 11 und 12 abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zu Grunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durch-

schnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Zentralstelle legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zu Grunde.

(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird die Gesamtnote von der Zentralstelle auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 in der Fassung vom 17. Juni 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet. Hierbei sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zu Grunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß zu

berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zu Grunde gelegt.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zu Grunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 11. Dezember 2002 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

Anlage 3

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 17 Abs. 2 Satz 2)

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ | - | 4 Punkte; |
| 2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“ | - | 3 Punkte; |
| 3. Note „befriedigend“ | - | 2 Punkte; |
| 4. Note „ausreichend“ | - | 1 Punkt. |

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit einem Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. „zwingende berufliche Gründe“ - 9 Punkte;
zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;
2. „wissenschaftliche Gründe“ - 7 bis 11 Punkte;
wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;
3. „besondere berufliche Gründe“ - 7 Punkte;
besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt;

4. „sonstige berufliche Gründe“ - 4 Punkte;
sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist;

5. „keiner der vorgenannten Gründe“ - 1 Punkt.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von sieben bis elf Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu zwei Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Anlage 4

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten (zu § 21 Abs. 1 Satz 3)

(1) Ein Studienort kann eine Hochschule, ein Teil einer Hochschule oder ein gemeinsames Studienangebot mehrerer Hochschulen sein.

(2) Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, ist dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt dem nächsten Studienort des Landes zugeordnet. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen.

(3) Örtliche und regionale Verwaltungseinheiten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die an ein Land der Bundesrepublik Deutschland angrenzen, können einem Studienort dieses Landes zugeordnet werden, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt dieses Studienorts angrenzen.

(4) In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern, jeweils auf zehn Kilometer gerundet, angegeben.

(5) Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden

kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung null Kilometer angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

Mecklenburg-Vorpommern

Studienorte/Kreise	Greifswald	Rostock
Kreisfreie Städte		
Greifswald	0	80
Neubrandenburg	60	100
Rostock	80	0
Schwerin	140	70
Stralsund	30	70
Wismar	130	50
Landkreise		
Bad Doberan	100	0
Demmin	40	60
Güstrow	90	30
Ludwigslust	150	90
Mecklenburg-Strelitz	90	100
Müritz	80	80
Nordvorpommern	20	60
Nordwestmecklenburg	150	70
Ostvorpommern	0	100
Parchim	130	80
Rügen	40	90
Uecker-Randow	80	140

Verordnung zur Übertragung von Auftragsangelegenheiten auf das Studentenwerk Rostock*

Vom 6. April 2005

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 5 - 3

Aufgrund von § 2 Abs. 3 des Studentenwerkesgesetzes vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 165)¹, das durch das Gesetz vom 16. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 480, 540)² geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung des Studentenwerkes Rostock im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Aufgabenübertragung

Dem Studentenwerk Rostock wird die Durchführung der studentischen Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 5 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) für die private Fachhochschule Baltic College Güstrow übertragen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. April 2005

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 551

* GVOBl. M-V S. 163

¹ Mittl.Bl. KM M-V S. 161

² Mittl.Bl. BM M-V S. 553, 2004 S. 116

Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald – Rechtswissenschaft –

Vom 19. Januar 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das durch das Gesetz vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)² geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät - Rechtswissenschaft - als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Doktorgrad und Prüfungsleistungen § 2 Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerbern § 3 Zulassungsvoraussetzungen bei Sonderbewerbern § 4 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen § 5 Zulassungsgesuch § 6 Entscheidung über die Zulassung § 7 Rücktritt vom Verfahren § 8 Gutachter § 9 Beurteilung der Dissertation § 10 Gesamtbeurteilung der Dissertation § 11 Ablehnung der Dissertation § 12 Prüfungsausschuss § 13 Mündliche Prüfung	§ 14 Prüfungsgebiete § 15 Ergebnis der mündlichen Prüfung § 16 Wiederholung der mündlichen Prüfung § 17 Gesamtnote § 18 Öffentliche Vorstellung der Dissertation § 19 Veröffentlichung der Dissertation § 20 Elektronische Veröffentlichung der Dissertation § 21 Einsichtnahme in die Promotionsakte § 22 Vollziehung der Promotion § 23 Ungültigkeitserklärung und Entziehung § 24 Ehrenpromotion § 25 Erneuerung der Doktorurkunde § 26 In-Kraft-Treten
---	---

§ 1*

Doktorgrad und Prüfungsleistungen

(1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald verleiht den Grad eines Doktors der Rechte (Dr. jur.).

(2) Die Promotion setzt eine von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommene, mit mindestens „rite“ bewertete schriftliche Arbeit voraus (Dissertation), ferner eine mit mindestens „rite“ bewertete mündliche Prüfung.

(3) Die Dissertation muss die Fähigkeit des Doktoranden zu selbständiger rechtswissenschaftlicher Forschung bezeugen. Als Dissertation kann ausnahmsweise auch eine bereits veröffentlichte gleichwertige Abhandlung oder ein gleichwertiger Teil einer Gemeinschaftsarbeit, soweit dieser als selbständige Leistung erkennbar ist, anerkannt werden. Die Veröffentlichung der Abhandlung darf bei Zugang des Gesuchs um Zulassung zur Promotion (§ 5 Abs. 1) höchstens ein Jahr zurückliegen.

(4) In der mündlichen Prüfung hat der Doktorand zu zeigen, dass er ein gründliches rechtswissenschaftliches Wissen erworben hat und die rechtswissenschaftlichen Probleme selbständig in ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Bezügen beurteilen kann.

(5) Die Fakultät kann den Doktoranden zu einer öffentlichen Vorstellung der Dissertation einladen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerbern

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt materiell voraus:

- a) das Bestehen der Ersten oder Zweiten juristischen (Staats-) Prüfung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ oder
- b) das Bestehen der Ersten oder Zweiten juristischen (Staats-) Prüfung mit mindestens der Note „befriedigend“, sofern zwei mit mindestens der Note „gut“ bewertete rechtswissenschaftliche Seminarleistungen oder eine mit mindestens der Note „gut“ bewertete Exegese und eine mit mindestens der Note „gut“ bewertete rechtswissenschaftliche Seminarleistung bei verschiedenen Universitätsprofessoren einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen werden oder
- c) das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung oder der Zweiten juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Note „befriedigend“, wenn die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung mit mindestens der Note „gut“ abgelegt wurden oder
- d) das Bestehen eines rechtswissenschaftlichen Masterabschlusses einer rechtswissenschaftlichen Fakultät in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens der Note „gut“ oder einer gleichwertigen Note

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

* Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Promotionsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

sowie ergänzend zu Buchstabe a) bis d)

- e) ein rechtswissenschaftliches Studium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald von mindestens zwei Semestern oder eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald von mindestens sechs Monaten.

(2) Sofern die zu einem Masterabschluss gemäß Absatz 1 Buchstabe d) führenden Studiengänge nicht überwiegend in deutscher Sprache abgehalten wurden, müssen Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

(3) Der Bewerber soll von einem Universitätsprofessor, Honorarprofessor, außerplanmäßigen Professor oder sonstigen habilitierten Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Betreuer) angenommen worden sein. Betreuer kann auch ein nach Erreichen der Altersgrenze entpflichteter und in den Ruhestand versetzter Professor sein. Im Falle der Annahme teilt der Betreuer dem Dekan schriftlich den Namen des Bewerbers und das voraussichtliche Thema der Dissertation mit. Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich der Dekan auf Antrag des Doktoranden um einen anderen Betreuer; ein Anspruch auf einen anderen Betreuer besteht nicht.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen bei Sonderbewerbern

(1) Die Zulassung von Bewerbern, die ein juristisches Hochschulstudium außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgeschlossen haben, setzt voraus:

- a) die Gleichwertigkeit des Abschlusses einem der in § 2 genannten Abschlüsse
- b) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse
- c) die Annahme des Bewerbers durch einen Betreuer (§ 2 Abs. 3)
- d) ein bis zur Zeit der mündlichen Prüfung mindestens zweisemestriges rechtswissenschaftliches Studium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald von mindestens sechs Monaten

(2) Die Zulassung des Absolventen eines dem Fachgebiet Rechtswissenschaft verwandten Fachhochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland setzt materiell voraus:

- a) das Bestehen der das Fachhochschulstudium abschließenden Prüfung mit mindestens der Note „gut“ oder einer gleichwertigen Note
- b) ein bis zur Zeit der mündlichen Prüfung mindestens dreisemestriges rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland, davon in der Regel mindestens zwei Semester an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

- c) die Teilnahme an zwei rechtswissenschaftlichen Seminaren oder an einer Exegese und an einem rechtswissenschaftlichen Seminar verschiedener Universitätsprofessoren und die Anfertigung selbständig ausgearbeiteter Referate beziehungsweise einer Exegese; diese Leistungen müssen mit mindestens „gut“ bewertet worden sein

- d) die Annahme des Bewerbers durch einen Betreuer (§ 2 Abs. 3). Der Fakultätsrat kann einen Professor des Fachbereichs der Fachhochschule, dessen Abschluss der Bewerber erworben hat (außerordentlicher Betreuer), auf dessen Antrag bestellen; § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Die Zulassung von Bewerbern, die ein nichtjuristisches Hochschulstudium innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, setzt materiell voraus:

- a) das Bestehen des nichtjuristischen Hochschulstudiums mit mindestens der Note „gut“ oder einer gleichwertigen Note, bei Bestehen einer Abschlussprüfung im Ausland mit einer Bewertung, die der Bewertung mit „gut“ einer vergleichbaren Abschlussprüfung in der Bundesrepublik Deutschland entspricht
- b) die durch den bisherigen Studienverlauf des Bewerbers und das von diesem gewählten Dissertationsthema gerechtfertigte Erwartung neuer, über die Rechtswissenschaft hinaus fachübergreifender Erkenntnisse

- c) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse

- d) die Annahme des Bewerbers durch einen Betreuer (§ 2 Abs. 3)

(4) Wurde der Bewerber von einem Betreuer (§ 2 Abs. 3) oder im Falle des Absatzes 2 von einem außerordentlichen Betreuer (§ 3 Abs. 2 Buchstabe d) angenommen, gilt § 2 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Wurde der Bewerber von einem Betreuer (§ 2 Abs. 3) angenommen, gilt ferner § 2 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

§ 4

Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

(1) Von den Zulassungsvoraussetzungen der §§ 2 und 3 kann unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines beim Dekan zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung des § 3 Abs. 1 Buchstabe b) und des § 3 Abs. 3 Buchstabe c) kann auch mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall verbunden werden, dass sich die Deutschkenntnisse des Bewerbers als unzureichend erweisen; der Widerruf kann nur binnen eines halben Jahres seit Zugang des Befreiungsbescheids erklärt werden.

(2) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen der §§ 2 und 3 nach Maßgabe des Absatzes 1 und über den Widerruf der Zulassung wegen Nichterfüllung einer Auflage entscheidet der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in einer vom Dekan gesetzten angemessenen Frist; die Stimmenthaltung

oder Nichtäußerung in dieser Frist gilt als Zustimmung zur Befreiung.

(3) Über die Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung des § 3 Abs. 1 Buchstabe b) und des § 3 Abs. 3 Buchstabe c) entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit dem Betreuer; dies gilt auch für die Anordnung eines Widerrufsvorbehalts und für die Ausübung des Widerrufs.

§ 5 Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen beziehungsweise über die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4; die Ablegung von Prüfungen ist in der Regel durch Vorlage der Prüfungszeugnisse oder amtlich beglaubigter Kopien der Prüfungszeugnisse nachzuweisen
- b) drei Exemplare der Dissertation, die in deutscher Sprache abgefasst sein muss. Die Exemplare müssen mit einer Inhaltsübersicht und einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums versehen sein. In besonderen Ausnahmefällen kann der Dekan im Einverständnis mit dem Betreuer vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache befreien. Der Bewerber kann andere von ihm verfasste und veröffentlichte Schriften beifügen
- c) eine nach Vorgabe der Fakultät formalisierte eidesstattliche Versicherung darüber, ob und gegebenenfalls inwieweit die Dissertation selbständig angefertigt wurde und alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben, insbesondere die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden
- d) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen hat, und ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegen hat; die Erklärung ist zu ergänzen, wenn sich der Bewerber nach Abgabe der Dissertation einer Doktorprüfung unterzogen oder um die Zulassung nachgesucht hat. Eine Dissertation, die in der gegenwärtigen oder einer anderen, im Wesentlichen identischen Fassung in dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnt wurde, kann nicht Grundlage des Promotionsverfahrens sein
- e) die Angabe der gemäß § 14 für die mündliche Doktorprüfung gewählten Prüfungsgebiete
- f) die Vorlage eines in deutscher Sprache abgefassten Lebenslaufs, aus dem sich der Bildungsgang des Bewerbers ergibt.

(2) Um die Feststellung, dass die in den §§ 2 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann schon vor Einrei-

chung der Dissertation nachgesucht werden. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung.

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Dekan entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren und über den Antrag auf Feststellung gemäß § 5 Abs. 2.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in den §§ 2 bis 5 genannten materiellen und formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber den angestrebten Doktorgrad bereits führt, oder wenn die Voraussetzungen des § 23 erfüllt sind; im letztgenannten Fall gilt für die Entscheidung § 23 Abs. 3 entsprechend.

§ 7 Rücktritt vom Verfahren

Der Doktorand kann vom Promotionsverfahren durch Erklärung gegenüber dem Dekan zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Dissertation nicht vorliegt und eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist; mit dem zulässigen Rücktritt endet das Promotionsverfahren.

§ 8 Gutachter

(1) Wird der Bewerber zugelassen, so bestimmt der Dekan aus dem Kreis der als Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 2 Abs. 3) zwei, in Ausnahmefällen auch mehr Gutachter für die Dissertation.

(2) Zum Erstgutachter ist in der Regel derjenige zu bestimmen, der den Doktoranden angenommen hat; Absatz 5 bleibt unberührt. Gehört der Betreuer inzwischen einer anderen Hochschule an, so kann er mit seiner Zustimmung zum Erstgutachter bestimmt werden.

(3) Der zweite oder ein weiterer Gutachter kann auch einer anderen Fakultät beziehungsweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland angehören, es sei denn, der Erstgutachter gehört nicht der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald an.

(4) Im Fall des § 3 Abs. 2 kann als zweiter Gutachter ein Professor des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss der Doktorand erworben hat; Absatz 3 gilt entsprechend. Der Zweitgutachter wird nach Anhörung des Rektors dieser Fachhochschule bestellt.

(5) Als Gutachter kann nur bestellt werden, wer selbst einen Doktorgrad erworben hat oder eine formal gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 9**Beurteilung der Dissertation**

(1) Die Gutachter geben in angemessener Frist - in der Regel innerhalb von sechs Monaten - ein begründetes Gutachten über die Dissertation ab. Als Noten sind zulässig

summa cum laude (ausgezeichnet),
magna cum laude (sehr gut),
cum laude (gut),
rite (genügend),
non sufficit (nicht genügend).

(2) Der Zweit- und die weiteren Gutachter können Einsicht in das Gutachten des Erst- beziehungsweise auch der weiteren Gutachter nehmen; Bezugnahmen sind zulässig.

(3) Die Gutachter können die Beurteilung aussetzen, bis der Doktorand die Dissertation in einer von ihnen angegebenen Weise geändert oder ergänzt hat. Wird eine Änderung oder eine Ergänzung gefordert, so setzt der Dekan dem Doktoranden hierfür eine angemessene Frist, nach deren unentschuldigter Versäumung die Beurteilung der Dissertation fortgesetzt wird. Die Frist kann auf begründeten Antrag - auch wiederholt - verlängert werden. Die Frist zur Änderung darf insgesamt höchstens zwei Jahre betragen. Der geänderten Dissertation sind die infolge der Änderung fallenden Seiten beizufügen.

(4) Die Dissertation wird mit den Gutachten zwei Wochen zur Einsichtnahme für die als Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 2 Abs. 3) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ausgelegt. Jeder aus diesem Personenkreis ist berechtigt, sich innerhalb einer nach Ablauf der Auslegungszeit beginnenden Frist von zwei Wochen zu äußern, wenn er dem Dekan diese Absicht bis zum Ende der Auslagefrist angezeigt hat.

§ 10**Gesamtbeurteilung der Dissertation**

(1) Stimmen die Bewertungen der Gutachter überein und gehen nicht fristgerecht mindestens zwei Äußerungen ein, die die Dissertation abweichend bewerten, so ergibt sich die Dissertationsbewertung aus den Bewertungen der Gutachter.

(2) Weichen die Bewertungen der Gutachter um mehr als eine Notenstufe voneinander ab oder hat ein Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“ bewertet oder weichen mindestens zwei Äußerungen (§ 9 Abs. 4) zum Nachteil des Doktoranden von der schlechtesten oder zum Vorteil des Doktoranden von der besten Bewertung der Gutachter ab, so entscheiden die hauptamtlichen Professoren des Fachs Rechtswissenschaft einschließlich des Dekans, Prodekans und der Gutachter. Jeder hat eine Stimme; die Stimmenmehrheit entscheidet, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Votum des Dekans.

(3) Weichen die Bewertungen der Gutachter um eine Notenstufe voneinander ab, ohne dass ein Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“ bewertet hat und ohne dass mindestens zwei Äußerungen (§ 9 Abs. 2) zum Nachteil des Doktoranden von der schlechtesten oder zum Vorteil des Doktoranden von der besten Bewertung der

Gutachter abweichen, wird eine einheitliche Note nicht festgesetzt; § 17 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 11**Ablehnung der Dissertation**

(1) Wird die Dissertation abschließend mit „non sufficit“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden und das Prüfungsverfahren abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.

(2) Der Dekan teilt dem Doktoranden schriftlich mit, dass seine Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren. Dem Bewerber wird auf Antrag, der binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu stellen ist, Einsicht in die zur Dissertation erstellten Gutachten und Äußerungen gemäß § 9 gewährt.

§ 12**Prüfungsausschuss**

(1) Ist die Dissertation mit mindestens „rite“ bewertet worden, so bestellt der Dekan einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der als Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 2 Abs. 3) zu wählen sind; in Ausnahmefällen können - mit Zustimmung des Fakultätsrates - auch andere Personen gewählt werden, die die Voraussetzungen von § 8 Abs. 3 erfüllen. Absatz 5 bleibt unberührt. Der Erstgutachter der Dissertation soll dem Prüfungsausschuss angehören. Den Prüfern wird je ein Prüfungsgebiet gemäß § 14 zugewiesen. Der Dekan kann aus wichtigem Grund die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ändern.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 2 kann als eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Professor des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss der Doktorand erworben hat; Absatz 5 bleibt unberührt. Dieses Mitglied des Prüfungsausschusses wird nach Anhörung des Rektors der Fachhochschule bestellt.

(3) Der Dekan führt den Vorsitz im Prüfungsausschuss, sofern er selbst Prüfer ist, im Übrigen der dienstälteste Universitätsprofessor des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

(5) Als Prüfer kann nur bestellt werden, wer selbst einen Doktorgrad erworben hat oder eine formal gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 13**Mündliche Prüfung**

(1) Nach der Bestellung des Prüfungsausschusses setzt der Dekan den Termin für die mündliche Prüfung fest. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit höchstens vier Doktoranden stattfinden. Auf Antrag des Doktoranden findet sie als Disputation statt.

(2) Die Doktoranden sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur mündlichen Prüfung unter Bekanntgabe der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und unter Mitteilung der Note der Dissertation zu laden.

(3) Bleibt ein Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung, die unverzüglich vorzubringen ist, der Prüfung fern oder bricht er sie ab, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der Dekan. Er kann die Vorlage eines ärztlichen, insbesondere eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn sich der Bewerber mit Krankheit entschuldigt.

(4) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemeinsam abgenommen. Sie dauert so lange, bis sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein begründetes Urteil darüber verschafft haben, ob der Doktorand den in § 1 Abs. 4 gestellten Anforderungen genügt. In der Regel soll der einzelne Doktorand insgesamt etwa eine Stunde geprüft werden.

(5) Über die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist unter Verantwortung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Akten der Fakultät zu nehmen ist. Soweit dem Doktoranden vom Prüfer vor der Prüfung ein Prüfungsschwerpunkt angegeben wurde, so ist auch dies aktenkundig zu machen.

§ 14 Prüfungsgebiete

(1) Findet die mündliche Prüfung nicht als Disputation statt, erstreckt sie sich auf drei Gebiete, nämlich auf das Privatrecht, das Strafrecht sowie das Staats- und Verwaltungsrecht, jeweils einschließlich ihrer prozessualen Bezüge und ihrer geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen.

(2) Auf Antrag des Doktoranden entfällt die Prüfung in einem der in Absatz 1 genannten Gebiete; an ihre Stelle tritt eine Prüfung in einem von der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Wahlfach, das an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald angeboten wird, oder in einem von der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Schwerpunktgebiet. In dem Antrag sind das gewünschte Wahlfach beziehungsweise der Schwerpunktgebiet und dasjenige in Absatz 1 genannte Gebiet, das entfallen soll, zu bezeichnen; der Antrag ist mit dem Gesuch um Zulassung zur Promotion zu stellen.

(3) Findet die mündliche Prüfung als Disputation statt, erläutert der Doktorand die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens 30-minütigen Referat und antwortet auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen. Gegenstand des weiteren Gesprächs ist die Dissertation einschließlich der Grundlagen und Inhalte des Rechts, die sachlich oder methodisch mit dem Thema der Dissertation in Zusammenhang stehen, sowie der Bedeutung, die den in der Dissertation behandelten Problemen in der Gesamtrechtsordnung zukommt.

§ 15

Ergebnis der mündlichen Prüfung

(1) Nach der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten und in der mündlichen Prüfung insgesamt. Hinsichtlich der Bewertungsgrade gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die mündliche Prüfung ist nur bestanden, wenn die Leistungen des Doktoranden in der mündlichen Prüfung insgesamt mit mindestens „rite“ bewertet wurden. Voraussetzung dafür ist, dass die Leistungen des Doktoranden in mindestens zwei Prüfungsgebieten mit mindestens rite bewertet wurden.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung vorbehaltlich einer erfolgreichen Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden bei der anschließenden Verkündung mündlich zu begründen.

§ 16

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur binnen eines Jahres und frühestens nach sechs Monaten zulässig. Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

(2) Der Doktorand teilt dem Dekan binnen eines Monats nach dem Tag der mündlichen Prüfung mit, ob er die mündliche Prüfung wiederholen will. Unterbleibt dies oder findet die Wiederholungsprüfung aus einem vom Doktoranden zu vertretenden Grund nicht in der in Absatz 1 bestimmten Frist statt oder wird die mündliche Prüfung erneut nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

§ 17

Gesamtnote

(1) Aus dem Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung und der Bewertung der Dissertation bildet der Prüfungsausschuss eine Gesamtnote. Weichen die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung voneinander ab, ist bei der Bildung der Gesamtnote auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen. Ist eine einheitliche Note für die Dissertation nicht festgesetzt worden (§ 10 Abs. 3), hat die mündliche Prüfung besonderes Gewicht.

(2) Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden bei der anschließenden Verkündung mündlich zu begründen. Mit der Verkündung ist das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

§ 18

Öffentliche Vorstellung der Dissertation

(1) Der Dekan kann den Doktoranden aufgrund des Vorschlags eines Gutachters oder aufgrund des Vorschlags von zwei Mitglie-

dem des Prüfungsausschusses zu einer öffentlichen Vorstellung der Dissertation einladen. Der Doktorand erläutert zu diesem Zweck die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens halbstündigen Referat und antwortet auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen. Die Vorstellung ist nicht Voraussetzung der Promotion und wird nicht bewertet.

(2) Der Doktorand ist bei der Einladung zur Vorstellung der Dissertation zu bitten, sich bis zu einem jeweils festzusetzenden Termin, in der Regel binnen einer Frist von zehn Tagen nach Absendung der Einladung, darüber zu erklären, ob er der Einladung Folge leisten will. Unterbleibt eine solche Erklärung, gilt die Einladung als abgelehnt.

(3) Die Vorstellung leitet der Dekan oder eine von ihm benannte Person, die als Betreuer (§ 2 Abs. 3) in Betracht kommen kann. Zeit und Ort der Vorstellung sind rechtzeitig durch Aushang im Gebäude der Fakultät bekannt zu machen.

§ 19

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Doktorand die Dissertation in der vom Dekan nach Zustimmung des Erstgutachters und im Benehmen mit dem Zweitgutachter sowie gegebenenfalls mit den weiteren Gutachtern genehmigten Fassung im Druck zu vervielfältigen und die ihm vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren innerhalb von zwei Jahren nach dem Termin der mündlichen Prüfung an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät abzuliefern. Versäumt er die Frist, verliert er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. In begründeten Fällen verlängert der Dekan auf Antrag des Doktoranden die Frist in angemessenem Umfang. Über die von ihm getroffene Entscheidung informiert der Dekan den Fakultätsrat. Es sind von den vervielfältigten Dissertationen abzuliefern:

- a) wenn sie im Eigenverlag hergestellt sind: 80 Stück (Format DIN A 5)
- b) wenn die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder (im Wesentlichen ungekürzt) als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint und eine Mindestauflage von 200 Exemplaren gewährleistet ist: sechs Exemplare beziehungsweise Sonderdrucke

In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare um bis zu zwei weitere Exemplare herabsetzen.

(2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen des Dekans, des Erst- und Zweitgutachters beziehungsweise der weiteren Gutachter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Der Dissertation ist ein Lebenslauf beizufügen. Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Dissertation gemäß Absatz 1 Buchstabe b) veröffentlicht wird.

(3) Das genehmigte Manuskript der Dissertation hat der Doktorand unverändert und vollständig zu den Akten der Fakultät zurückzugeben.

§ 20

Elektronische Veröffentlichung der Dissertation

(1) Statt der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 19 kann der Doktorand die elektronische Veröffentlichung der Dissertation wählen.

(2) Die elektronische Veröffentlichung ist zulässig und gilt unbeschadet des Absatzes 3 als Erfüllung der Veröffentlichungspflicht, wenn

- a) der Doktorand eine elektronische Version auf einem Datenträger und in einem Dateiformat nach den von der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald aufgestellten Regeln abgibt,
- b) der Doktorand der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek schriftlich das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen, überträgt und er schriftlich versichert, dass die elektronische Version der genehmigten Dissertation entspricht,
- c) der Doktorand vier vollständig mit der elektronischen Version übereinstimmende, ausgedruckte und haltbar gebundene Exemplare bei der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald abgibt.

(3) Die Vorschriften über die Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung und über die Veröffentlichungsfrist (§ 19 Abs. 1), über die formelle Anlage der Dissertation (§ 19 Abs. 2 Satz 1 bis 3) und über die Rückgabe des genehmigten Manuskriptes der Dissertation (§ 19 Abs. 3) gelten entsprechend.

(4) Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ist nur verpflichtet, die elektronische Veröffentlichung der Dissertation sieben Jahre lang vorzuhalten. Die Vorhaltefrist beginnt am Anfang des Jahres, das der erstmaligen elektronischen Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgt. Es wird vermutet, dass die erstmalige elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald sechs Monate nach dem Tag der Promotion (§ 22 Abs. 1 Satz 3) stattfand, sofern der Doktorand keinen anderen Veröffentlichungstag in geeigneter Weise nachweist; dieser Nachweis kann insbesondere durch eine diesbezügliche Bescheinigung der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald geschehen, die ihm auf Antrag bei der Abgabe der in elektronischer Form zu veröffentlichenden Dissertation auszustellen ist.

(5) Die Erhebung von Gebühren für die elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf der Grundlage einer Gebührensatzung bleibt vorbehalten.

(6) Der elektronischen Veröffentlichung durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) steht die elektronische, allgemein zugängliche Veröffentlichung durch einen Dritten gleich, wenn diese stattgefunden hat und der Doktorand einen Vertrag mit dem Dritten vorlegt, aus dem sich ergibt, dass die elektronische Veröffentlichung mindestens für die in Absatz 4 Satz 1 genannte Dauer vorgehalten wird; Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21

Einsichtnahme in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Doktoranden vom Dekan auf Antrag, der binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen ist, Einsicht in die Promotionsakte und die zu der Dissertation erstatteten Gutachten und Äußerungen gemäß § 9 Abs. 4 zu gewähren.

§ 22

Vollziehung der Promotion

(1) Hat der Doktorand alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält der Doktorand das Recht zur Führung des Doktorgrades. Als Tag der Promotion wird das Datum der mündlichen Prüfung in die Urkunde eingesetzt.

(2) Im Falle des § 19 Abs. 1 Satz 4 lit. b) kann die vorläufige, auf höchstens zwei Jahre befristete Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn der Doktorand einen Verlagsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Herausgebers der betreffenden Reihe vorlegt, aus dem beziehungsweise der hervorgeht, dass die Dissertation in einer Mindestauflage von 200 Exemplaren erscheint, über den Buchhandel zu beziehen ist und mindestens im Börsenblatt des Deutschen Buchhandels angezeigt wird. Sofern der Verlagsvertrag oder die Vereinbarung mit dem Herausgeber der betreffenden Reihe die Zahlung eines Druckkostenvorschusses vorsieht, hat der Doktorand nachzuweisen, dass die Zahlung erfolgt oder gesichert ist.

§ 23

Ungültigkeitserklärung und Entziehung

Ergibt sich, dass der Doktorand hinsichtlich der Promotionsleistungen oder der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Pro-

motionsurkunde eingezogen werden. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angehörenden Universitätsprofessoren.

§ 24

Ehrenpromotion

(1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät kann den Grad und die Würde eines Doktors der Rechte honoris causa wegen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft verleihen. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der dem Fakultätsrat angehörenden Universitätsprofessoren sowie einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates. Der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde vollzogen, in welcher die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 25

Erneuerung der Doktorurkunde

Der Dekan kann auf Beschluss der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät die Doktorurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Form erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verknüpfung des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

§ 26

In-Kraft-Treten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Sie ersetzt die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern für vorläufig anwendbar erklärte Promotionsordnung vom 22. Mai 1996 in der Fassung vom 21. Juni 2000.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Januar 2005 und der Genehmigung des Rektors vom 19. Januar 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2005, Az.: VII 300 c 3152-00).

Greifswald, den 19. Januar 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Business Informatics an der Fachhochschule Stralsund

Vom 8. April 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Business Informatics als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Bildung der Modulnoten
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldung und Meldefristen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Arbeit
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Zusatzfächer
- § 16 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer
- § 19 Studienbüro
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Prüfungsverfahren

- § 23 Zweck der Master-Prüfung
- § 24 Aufbau, Gegenstand und Art der Master-Prüfung
- § 25 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Arbeit
- § 26 Master-Arbeit
- § 27 Kolloquium
- § 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 29 Master-Grad und Master-Urkunde

III. Fachspezifische Regelungen

- § 30 Studienaufbau
- § 31 Modulprüfungen für die Master-Prüfung
- § 32 Gesamtnote der Master-Prüfung
- § 33 Akademischer Grad

IV. Schlussbestimmungen

- § 34 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht Regelprüfungstermine
- Anlage 2: Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Regelungsgegenstand

Das Studienprogramm Business Informatics an der Fachhochschule Stralsund ist ein gestufter Bachelor-Master-Studiengang. Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die in dieser Prüfungsordnung geregelte Master-Prüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Master-Prüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden

kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Fachsemester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit.

(2) Es muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von mindestens zwölf Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige Ausbildung oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder ein einschlägiges praktisches Studiensemester im Rahmen eines Bachelor-Studienganges wird angerechnet. Der Nachweis muss spätestens bei der Anmeldung zur Master-Arbeit vorgelegt werden. Einzelheiten werden in der Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung geregelt.

(3) Das dritte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Master-Arbeit sowie des Kolloquiums nach Maßgabe von §§ 26 und 27.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

(4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums nötig ist, ist festgelegt auf die erforderlichen Lehrveranstaltungen (im Umfang von 60 ECTS) und der Master-Thesis mit dem Kolloquium (im Umfang von 30 ECTS). Der Gesamtumfang ist auf 90 ECTS-Credits festgelegt.

§ 3

Aufbau der Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Arbeit sowie einem Kolloquium.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 11 bis 13) in einem Prüfungsfach zusammen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Eine Modulprüfung umfasst ein Prüfungsfach, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen für die Master-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(5) Zum Nachweis im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erbrachter Studienleistungen ist zu gewährleisten, dass den Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt wird, wenn eine solche in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist.

(6) Die Prüfungssprache muss mit der Lehrsprache übereinstimmen.

§ 4

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden sind,
2. die Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit beziehungsweise das Kolloquium schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Es muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher

Frist Modulprüfungen, die Master-Arbeit und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in seinem Studiengang die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und deren ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 6

Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 32 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens innerhalb des dritten Fachsemesters gemäß § 2 Abs. 1 abgeschlossen werden. Sie kann vor dem dritten Fachsemester abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß §§ 14, 25 erfüllt sind. Modulprüfungen sollen spätestens innerhalb des ihnen in Anlage 1 zugeordneten Regelprüfungstermins abgelegt werden. Die Prüfungen müssen innerhalb der Regelstudienzeit ablegbar sein.

(2) Die Master-Prüfung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fachhochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium zu den festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel im Prüfungszeitraum. Der Prüfungszeitraum beträgt in der Regel drei Wochen und findet im Anschluss an die Lehrveranstaltungszeit statt. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig, sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen (gemäß § 31) als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit zu informieren. Zu diesem Zweck erhalten die Studierenden bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungs- und ECTS-Punktekarte, auf der alle von ihnen zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt sind. Die Karte ist von jeder Studentin und jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen. Eine Übersicht über die Leistungen der Studentin und des Studenten wird auch im Studienbüro geführt. Die Studierenden können sich zu jedem Semesterende ein „Transcript of Records“ ausstellen lassen.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und

Wiederholungsmöglichkeiten in den Prüfungen die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes (Exmatrikulation) einsetzt.

§ 8

Meldung und Meldefristen

(1) Die Studierenden müssen sich zu den Modulprüfungen sowie zur Master-Arbeit anmelden.

Die Studierenden sind zum Anzeigen eines möglichen Auslandssemesters im Studienbüro verpflichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor der Prüfungsperiode bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt üblicherweise vom Studienbüro durch Aushang.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode beim Studienbüro einzureichen (Ausschlussfrist).

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Master-Prüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit des Masterstudienganges ablegen. Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Ablegung von Modulprüfungen und der Master-Arbeit um mehr als ein Semester, so gelten die bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ablegt. Diese Regelungen gelten auch für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Arbeit.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat sie/er dies über das Studienbüro unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Termin an, der der Kandidatin oder dem Kandidaten durch das Studienbüro in geeigneter Form mitzuteilen ist.

Als nicht zu vertretender Grund im Sinne von Satz 1 gilt auch die Tätigkeit in Hochschulgremien. Unberücksichtigt bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war.

Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semester, das im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Ausland absolviert wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat muss nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den entsprechenden Studiengang, eingeschrieben gewesen sein und muss darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens zwei Leistungsnachweise erworben haben.

Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(6) Der Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich der Fristen von Absatz 4 ist über das Studienbüro zu stellen.

(7) Der Rücktritt von einer Prüfung, zu der sich die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend Absatz 3 angemeldet hat und zu der sie/er zugelassen wurde, ist möglich, wenn sie/er die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt ablegen kann. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und dem Studienbüro eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode zugehen. Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. Durch den wirksamen Rücktritt wird die Kandidatin oder der Kandidat so gestellt, als ob sie/er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen und in der Prüfungsphase gemäß § 24 Abs. 3 ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf das Studienbüro delegieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10

Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen (ausgenommen Master-Arbeit) gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung muss innerhalb der durch Absatz 4 geregelten Frist wiederholt werden.

Nach Maßgabe des Prüfungsausschusses können die Regelprüfungstermine nach Angebot der Lehrveranstaltung verschoben werden.

(4) Erforderliche Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, soweit dies kein Auslandssemester ist. Überschreitet die Studierende oder der Studierende aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die Wiederholungsprüfung oder legt sie/er diese nach erfolgter Meldung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Arbeit, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in § 26 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertet werden.

Prüfungen können in anderer als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird.

Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in

§ 31 des Fachspezifischen Teiles dieser Prüfungsordnung geregelt.

Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Falls eine alternative Prüfungsleistung gewählt wird, muss dies durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin beziehungsweise des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 12) und/oder
2. schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)

erbracht werden. Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(3) Es können insbesondere die folgenden alternativen Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- Referate
- Präsentation
- Rechnerprogramme
- experimentelle Arbeiten
- Diskussionsleitungen
- Hausarbeit (HA) und
- Projektarbeiten (PA)

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder mindestens einer Prüferin und einem Prüfer (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen

Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 5 hört jede Prüferin oder jeder Prüfer die/den an seiner Kollegialprüfung mitwirkende(n) Prüferin/Prüfer beziehungsweise die sachkundige Beisitzerin/den sachkundigen Beisitzer.

(3) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidatin oder Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Im Fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten festgelegt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei Modulprüfungen 60 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Master-Studiengang Business Informatics und zu den Prüfungen der Master-Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. den Nachweis erbringt
 - über ein in Deutschland mit einem Bachelor-Grad abgeschlossenes Bachelor-Studium oder einen gleichwertigen Abschluss mit einem Notendurchschnitt von unter 2,5 oder

- über einen im Ausland erworbenen Bachelor-Grad oder vergleichbaren Grad mit einer entsprechenden ECTS-Punktzahl (mindestens 170 ECTS-Credits) und mit einem Notendurchschnitt von unter 2,5 und
- 2. den Nachweis über entsprechende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache gemäß § 3 der Studienordnung erbringt und
- 3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

Weitere Voraussetzungen und das weitere Verfahren sind in § 3 der Studienordnung geregelt.

(2) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich dafür innerhalb der gemäß § 8 festgesetzten Meldefrist schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes im Studienbüro anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen der Bereich Studierenden-Service. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die entsprechende Master-Prüfung oder die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der entsprechenden Prüfung verloren hat.

Der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von mindestens zwölf Wochen muss spätestens bei der Anmeldung zur Master-Arbeit vorgelegt werden.

§ 15 Zusatzfächer

(1) Die Studierenden können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern des Studienganges unterziehen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer gelten auch alle Fächer anderer Studiengänge und anderer Fachbereiche.

(2) Über die erzielten Noten der Prüfungen in den Zusatzfächern kann auf Antrag der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die als Bestandteil des Zeugnisses gilt. Diese Noten bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 16 Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt Bestehen der Prüfungsleistung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fach oder die studiengangspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Nach Maßgabe des Absatz 4 werden für jedes Modul oder jede studiengangspezifische Studienleistung die jeweiligen ECTS-Punkte in der Studienordnung ausgewiesen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und weiterer durch diese Prüfungsordnung festgelegter Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht ihm der Bereich Studierenden-Service (StS) mit seinen Studienbüros zur Verfügung, auf den Aufgaben delegiert werden können.

(2) Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliederzahl des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen und/oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu bestellen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regel-

mäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten.

Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr/ihm unterhält.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften der Prüfungsausschuss,
2. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Prüferinnen und die Prüfer,
3. über die Anrechnung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten,
4. über die Einstufung gemäß § 20 Abs. 5 der Prüfungsausschuss,
5. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer der Fachbereichsräte; er kann diese Aufgabe auf den Prüfungsausschuss delegieren,
6. über Widersprüche der Prüfungsausschuss.

(9) Der Prüfungsausschuss wirkt an der Studienberatung und an der Durchführung der Studienfachberatung mit.

§ 18

Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master-Arbeit eine Prüferin oder einen Prüfer (Betreuer/in) oder eine Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers beziehungsweise auf die Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern.

(3) Die Namen der Prüferinnen und der Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Studienbüro

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 17 ist das jeweilige Studienbüro der Fachhochschule Stralsund für die Organisation des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Im Studienbüro sind unter anderem folgende Aufgaben eines Prüfungsamtes integriert:

1. Führung der Prüfungsakten
2. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungs- und ECTS-Punktekarte („Transcript of Records“) gemäß § 7 Abs. 4
3. Koordinierung der Prüfungstermine aller Fachbereiche während der Prüfungsperiode und Zuarbeit von entsprechenden Prüfungsangaben für die Prüfungsplanung des jeweiligen Semesters
4. Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Meldefristen für die Prüfungen
5. Unterrichtung der Prüferinnen und Prüfer über die Prüfungstermine
6. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
7. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Arbeit und Erteilung der Zulassungen
9. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 15
10. Überwachung der Bewertungsfristen
11. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Arbeit

12. Zustellung des Themas der Master-Arbeit an die Kandidatin oder den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertiggestellten Master-Arbeit
13. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
14. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Master-Urkunden
15. Erstellen der Bescheide gemäß § 4 Abs. 3
16. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 17 Abs. 4 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Stralsund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige praktische Studiensemester werden angerechnet. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten angerechnet werden. Näheres regelt die Praktikantenrichtlinie.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen - eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung

erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach der Einzelentscheidung der Fachdozentin oder des Fachdozenten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 21

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt.

Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn eine Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Tag der letzten Prüfung) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine vorhergehende Einsicht in diese Unterlagen ist nur bei der Professorin oder dem Professor des jeweiligen Faches innerhalb der laut Semesterplan vorgesehenen Zeit möglich.

(3) Antragsverfahren und Einsichtnahme regelt der Bereich Studierenden-Service (StS) der Fachhochschule Stralsund. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

II. Prüfungsverfahren

§ 23

Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiums. Mit der Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zu grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung besitzt und ob sie/er tiefer gehendes Fachwissen erworben hat, um wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auch bei schwierigen und komplexen Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung selbständig einsetzen zu können.

§ 24

Aufbau, Gegenstand und Art der Master-Prüfung

(1) Der Fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung regelt, welche Modulprüfungen und welche Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen zu erbringen sind. Gegenstand der Modulprüfungen in der Master-Prüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für das betreffende Prüfungsmodul angeboten werden.

(2) Die Master-Prüfung enthält Modulprüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen werden.

(3) Die Master-Prüfung umfasst ferner die Master-Arbeit (§ 26) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von sechs Monaten und das dazugehörige Kolloquium (§ 27).

§ 25

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Arbeit

Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 14 gilt für die Master-Prüfung, dass die Master-Arbeit nur ablegen kann, wer in demselben Studiengang die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ablegt oder eine gemäß § 20 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte regelt der Fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung.

Die Master-Arbeit kann auch dann abgelegt werden, wenn von den erforderlichen ECTS-Punkten höchstens fünf ECTS-Punkte fehlen.

§ 26

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, die an der Fachhochschule Stralsund in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 7 ein Thema für die Master-Arbeit zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Studienbüro. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 10 Abs. 5 zu beachten. Ein Thema für die Master-Arbeit wird von Amts wegen ausgegeben, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der alle Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von sechs Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(6) Die Master-Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung fristgemäß beim Studienbüro der Fachhochschule innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit dem Studienbüro auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Arbeit soll Prüferin oder Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert ihre/seine Master-Arbeit in einem Kolloquium im Sinne von § 27.

(9) Die Master-Arbeit ist vorzugsweise in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Arbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro der Fachhochschule einzureichen.

§ 27 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Master-Arbeit. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie/er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Arbeit selbständig erläutern und vertreten kann,
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme seines Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium dauert zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von den Prüferinnen und/oder Prüfern der Master-Arbeit abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Master-Arbeit. Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe der Master-Arbeit stattfinden. Wurde die Master-Arbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so soll auch das Kolloquium als gemeinsame Prüfung abgenommen werden.

(4) Das Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Master-Arbeit ein; sie wird nach Maßgabe des Fachspezifischen Teils dieser Prüfungsordnung gewichtet.

(6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung „ausreichend“ erreicht, so ist die Master-Prüfung im Studiengang an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Master-Arbeit und des Kolloquiums. Im Fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung kann eine Gewichtung der Modulprüfungen in Hauptmodulen festgelegt werden.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (besser als 1,3 Gesamtnote).

(3) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Hauptmodule, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 15) in das Zeugnis beziehungsweise als Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“). In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Fächer einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(7) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlage 2) ausgestellt.

§ 29 Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Master-Grad unter Angabe der Fachrichtung verliehen. Das Nähere regelt der Fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

III. Fachspezifische Regelungen

§ 30 Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen zwei Fachsemester mit einem Lehrangebot von mindestens 60 ECTS zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. 52 ECTS für Pflichtfächer
2. mindestens acht ECTS für Wahlpflichtfächer.

(2) Die 60 ECTS setzen sich aus drei Bereichen zusammen:

Mathematisch-naturwissenschaftliche und technische Grundlagen	30 ECTS-Punkte
Anwendungsbezogenes Basiswissen	24 ECTS-Punkte
Übergreifende Qualifikationen	6 ECTS-Punkte

(3) In der Regel wird die Master-Thesis im dritten Fachsemester angefertigt. Auf die Master-Thesis entfallen 27 ECTS und auf das Kolloquium drei ECTS.

§ 31

Modulprüfungen für die Master-Prüfung

(1) Modulprüfungen für die Master-Prüfung sind in den nachstehend genannten Hauptmodulen und den zwei Fächern der Vertiefungsrichtung abzulegen:

Hauptmodul	Modulprüfungen	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	1. Alternative	2. Alternative	ECTS pro Modul	Gewichtung pro Hauptmodul	ECTS pro Hauptmodul (in v. H.)	Gewichtung für die Gesamtnote (in v. H.)
Rechnernetze	Rechnernetze	K 2	PA	M	3	100	3	3,5
Datenbanken	Datenbanken	K 2	-	-	3	100	3	3,5
Programmierung	Programmierung I	K 1	M	HA	2	50	4	3,5
	Programmierung II	K 1			2	50		
Projektmanagement	Projektmanagement I	K 2	PA	M	2	50	4	5,0
	Projektmanagement II	HA 2			2	50		
Softwaretechnik	Softwaretechnik	K 2	PA	M	2	100	2	3,5
Projektstudium	Projektstudium I	R	-	-	2	25	5	5,5
	Projektstudium II	PA			3	75		
Quantitative Methoden	Quantitative Methoden I	HA + R	K	-	2	50	4	5,0
	Quantitative Methoden II	HA + R			2	50		
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht	K 2	-	-	3	100	3	3,5
Volkswirtschaftslehre	Volkswirtschaftslehre	K 2	M	PA	4	100	4	5,0
Entrepreneurship	Entrepreneurship I	K 2	-	-	4	100	4	5,0
	Entrepreneurship II							
Informationsmanagement	Infomanagement	K 2	K + PA	PA	3	100	3	3,5
Aktuelle Entwicklungen in der Informatik	Akt. Entw. in d. Informatik I	K 2	M	HA	3	50	6	5,0
	Akt. Entw. in d. Informatik II	K 2			3	50		
Business Mapping	Business Mapping	HA + R	HA	K	3	100	3	3,5
E-Business	E-Business	K 2	PA	M	4	100	4	5,0
Vertiefung	Modul I	K 2	HA	M	2	50	4	5,0
	Hauptmodul I	K 2			2	50		
Vertiefung	Modul I	K 2	PA	PA + M	2	50	4	5,0
	Hauptmodul II	K 2			2	50		

Zur Erläuterung:

K = Klausur / K1 = einstündige Klausur / K2 = zweistündige Klausur / HA = Hausarbeit / R = Referat / M = mündliche Prüfung / PA = Projektarbeit
(Der zeitliche Umfang der alternativen Prüfungsleistung richtet sich nach dem Umfang der Regelprüfungsart.)

(2) Statt der Prüfungsleistung können in Absatz 1 bis zu zwei alternative Prüfungsformen pro Hauptmodul vorgesehen werden.

Vorgesehene Prüfungsleistungen für die Modulprüfungen des Moduls Projektstudium sind das Referat und eine Projektarbeit. Die Noten beider Prüfungsleistungen ergeben eine Note im Modul Projektstudium. Die prozentuale Gewichtung ist in Absatz 1 geregelt. Abweichend dazu sind zwei Alternativgewichtungen (R 50 % und PA 50 % oder R 75 % und PA 25 %) möglich. Auf § 11 Abs. 1 wird verwiesen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für eine alternative mündliche Prüfungsleistung ist durch die Stunden pro schriftlicher Klausur beschrieben. Für eine einstündige Klausur sind 15 Minuten und für eine zweistündige Klausur 30 Minuten mündliche Prüfung vorgesehen.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang von bis zu 20 Stunden bei einer Hausarbeit, von bis zu 40 Stunden bei einer HA2 und bis zu 80 Stunden bei einer HA4 möglich ist.

(5) Die Studierenden müssen eine Vertiefungsrichtung mit je zwei Hauptmodulen wählen. Dabei handelt es sich um „Anwendungssysteme“ mit den Modulen Betriebsinformatik I + II und Data Mining I + II oder „Softwareentwicklung“ mit den Modulen Medieninformatik I + II und Algorithmik I + II.

§ 32

Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

- | | |
|--|----------|
| 1. die Note der Fachprüfungen zur Masterprüfung zu | 70 v. H. |
|--|----------|

- | | |
|---|----------|
| 2. die Note der Masterarbeit und des Kolloquiums zu | 30 v. H. |
|---|----------|

In die Note der Masterarbeit geht zu 25 v. H. die Bewertung des Kolloquiums ein.

(2) Die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 6.

§ 33

Akademischer Grad

Aufgrund der erfolgreichen Master-Prüfung im Studiengang Business Informatics wird der akademische Grad „Master of Science in Business Informatics“ verliehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2005/2006 an der Fachhochschule Stralsund für den Master-Studiengang Business Informatics immatrikuliert werden.

(2) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 29. Juni 2004 sowie der Genehmigung des Rektors vom 8. April 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2005).

Stralsund, 8. April 2005

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Professor Dr. Josef Meyer-Fujara**

Anlage 1**Übersicht Regelprüfungstermine**

Hauptmodul	Modulprüfungen	Regelprüfungstermin	ECTS-Credits pro Modul	ECTS-Credits pro Hauptmodul
Rechnernetze	Rechnernetze	2. Sem.	3	3
Datenbanken	Datenbanken	1. Sem.	3	3
Programmierung	Programmierung I	1. Sem.	2	4
	Programmierung II	2. Sem.	2	
Projektmanagement	Projektmanagement I	1. Sem.	2	4
	Projektmanagement II	2. Sem.	2	
Softwaretechnik	Softwaretechnik	2. Sem.	2	2
Projektstudium	Projektstudium I	1. Sem.	2	5
	Projektstudium II	2. Sem.	3	
Quantitative Methoden	Quantitative Methoden I	1. Sem.	2	4
	Quantitative Methoden II	2. Sem.	2	
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht	1. Sem.	3	3
Volkswirtschaftslehre	Volkswirtschaftslehre	1. Sem.	4	4
Entrepreneurship	Entrepreneurship II	2. Sem.	4	4
Informationsmanagement	Informationsmanagement	2. Sem.	3	3
Aktuelle Entwicklungen in der Informatik	Akt. Entw. in der Informatik I	1. Sem.	3	6
	Akt. Entw. in der Informatik II	2. Sem.	3	
Business Mapping	Business Mapping	1. Sem.	3	3
E-Business	E-Business	2. Sem.	4	4
Vertiefung Modul: Betriebsinformatik	Betriebsinformatik I	1. Sem.	2	4
	Betriebsinformatik II	2. Sem.	2	
Vertiefung Modul: Data Mining	Data Mining I	1. Sem.	2	4
	Data Mining II	2. Sem.	2	
Vertiefung Modul: Medieninformatik	Medieninformatik I	1. Sem.	2	4
	Medieninformatik II	2. Sem.	2	
Vertiefung Modul: Algorithmik	Algorithmik I	1. Sem.	2	4
	Algorithmik II	2. Sem.	2	

Siehe hierzu auch § 10 Abs. 3

Nach Maßgabe des Prüfungsausschuss können die Regelprüfungstermine nach Angebot der Lehrveranstaltung verschoben werden.

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name

Nachname

1.2 First Name

Vorname

1.3 Date, Place, Country of Birth

18XX-XX-XX, GebOrt, GebLand

1.4 Student ID Number or Code

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science in Business Informatics, M. Sc. BI; Master of Science in Business Informatics

2.2 Main Field(s) of Study

Master Study in Business Informatics

2.3 Institution Awarding the Qualification (In original language)

Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

Fachhochschule (University of Applied Sciences) / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (In original language)

same as 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German/English (depending on type of course)

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION**3.1 Level**

Second level degree. The program is based on scientific orientation.

3.2 Official Length of Program

3 semesters (1,5 years), 18 weeks of classes per semester, average 30 ECTS credits per semester, thesis in semester 3

3.3 Access Requirements

Bachelor or equivalent (cf. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Studies**

Full time

4.2 Program Requirements

Foundations (IT Law, Economics, Quantitative Methods, Programming, Cryptosystems).

Advanced Stage focuses on Computer Networks, Project on Information Management, Software Engineering, Data Bases, E-Business, Entrepreneurship, Business Mapping, Recent Developments in Informatics. Two options of specialisations in Information Systems (comprising Data Mining and Enterprise Resource Planning), and in Software Development (comprising Multimedia and Algorithms). Throughout the program, projects are created drawn from IT research and practice. Special project study over two semesters to increase soft skills and problem solving capabilities in project engineering. Research oriented thesis (6 month).

4.3 Program Details

See "Zeugnis über die Masterprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 70 %, thesis 30 %); cf. "Zeugnis über die Masterprüfung" (Final Examination Certificate).

Date of Issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION**5.1 Access to Further Studies**

Qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research) – Requisite: Overall grade of at least "Note" and acceptance of doctoral thesis research project.

5.2 Professional Status

The Master degree in an informatics (business) discipline entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Science" and to exercise professional work in the field(s) of informatics (business) for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

Accredited (cf. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2003-06-26.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-straund.de, on the program: www.fh-straund.de > studium
For national information sources cf. sect. 8.6

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades (Master Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Masterprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara
Rector

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM³

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8.1 Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*⁴

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated „long“ (one tier) programs leading to *Diplom* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first and second level degree programs (*Bakalوريوس/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated „long“ programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details of. sect. 8.41 and sect. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

³ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
All information as of 15 Jan 2000.

⁴ *Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated „Long“ Programs (one tier):

Diplom degree, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristic, in the absence of intermediate (first level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses – without any components of general education – on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universitäten* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.
The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. sect. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the FH/UAS are non doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate granting institutions, cf. sect. 8.6.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in the organization, depending on the field and individual objectives. In addition

to Diplom/Magister degree, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (two tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc., B.Eng., LL.B.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc., M.Eng., LL.M.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate granting institutions. Formal prerequisites for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): „*Sehr gut*“ (1) = Very Good; „*Gut*“ (2) = Good; „*Befriedigend*“ (3) = Satisfactory; „*Ausreichend*“ (4) = Sufficient; „*Nicht ausreichend*“ (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is „*Ausreichend*“ (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

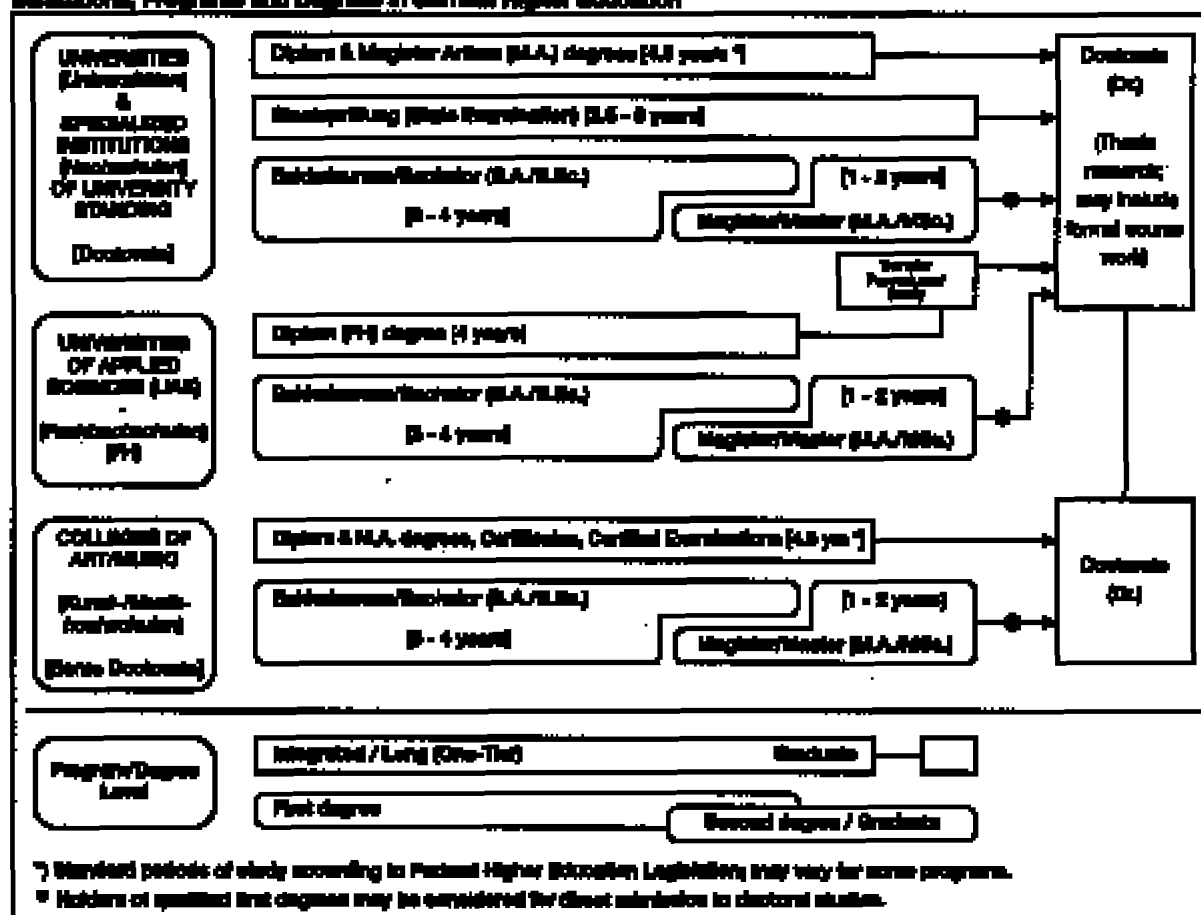
The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] – Lennéstraße 8, D-53119 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - „Documentation and Educational Information Service“ as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- **Hochschulkonferenz (HRK)** [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its „Higher Education Compass“ (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahnstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228 / 887-210; E-Mail: sekret@hrk.de

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Vom 6. Januar 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Bachelor-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement
- Anlage 3: Besondere Bestimmungen

I. Allgemeines *

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, eine integrierte Praxisphase und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine stu-

dienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden können. Der Gesamtumfang wird in der Anlage 3 geregelt.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die fol-

(5) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist eine integrierte Praxisphase als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Sie ist bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen. Der Umfang ist in der Anlage 3 geregelt. Ein wesentlicher Teil der integrierten Praxisphase sollte ins Ausland gelegt werden.

(6) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, der integrierten Praxisphase, den Exkursionen und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 festgelegt; Abweichungen von den §§ 11 bis 14 sind zulässig.

§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die integrierte Praxisphase und die Exkursionen erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen} \cdot \text{CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module, die integrierte Praxisphase, die Exkursionen und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung, die erfolgreiche Durchführung der integrierten Praxisphase und der Exkursionen oder das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach den § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für seine letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Bachelor-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9**Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen
und der Bachelor-Thesis**

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Stegreife anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ord-

nungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 12 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Hausarbeit
- d) Referat
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- f) Projektarbeit (§ 14)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate
 - Rechnerprogramme
 - Rollenspiele
 - Diskussionsleitungen
 - Kolloquien
 - sonstige schriftliche Arbeiten
 - Experimentelle Arbeiten
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen)
 - Hausarbeit
 - Projektarbeit (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der

einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 8.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15

Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungs-

berechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie das Praktikum vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis und deren Verlängerung werden in der Anlage 3 geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Bachelor-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kan-

didaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Bachelor-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fachbereiches gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Die Zusammensetzung wird in der Anlage 3 geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins

8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Soweit die Bachelor-Prüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

gen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für denselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und

2. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und

3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
5. eine Erklärung, ob bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Bachelor-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in

die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung wird mit der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Thesis und zum Kolloquium werden in der Anlage 3 geregelt.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Anzahl der Mindestteilnehmer je Wahlpflichtmodul wird in Anlage 3 geregelt.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 90 %, die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein. Darüber hinaus können weitere Regelungen in der Anlage 3 aufgenommen werden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 24) und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (zum Beispiel integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)

- h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem

§ 26

Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der erste berufsqualifizierende Abschluss verliehen.

Fächergruppe	Abschlussbezeichnung
Gestaltung	<i>Bachelor of Arts (B.A.)</i>
Ingenieurwissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i> oder <i>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</i>
Rechtswissenschaften	<i>Bachelor of Laws (LL.B)</i>
Wirtschaftswissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Arts (B.A.)</i> oder <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i>

Die genaue Bezeichnung für den Bachelor-Grad regelt die Anlage 3.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2004/2005 für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 18. März 2004 sowie der Genehmigung des Rektors vom 6. Januar 2005 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8. April 2005, Az. VII 300 c 3152-02/003).

Wismar, den 6. Januar 2005

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 579

Anlage 1

Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft

Modul	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
001	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I							
002	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II							
003	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre III							
004	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre IV							
005	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre V							
006	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre VI							
007	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre VII							
008	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre VIII							
009	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre IX							
010	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre X							
011	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XI							
012	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XII							
013	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XIII							
014	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XIV							
015	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XV							
016	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XVI							
017	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XVII							
018	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XVIII							
019	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XIX							
020	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XX							
021	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XXI							
022	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XXII							
023	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XXIII							
024	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XXIV							
025	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XXV							
026	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XXVI							
027	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XXVII							
028	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XXVIII							
029	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XXIX							
030	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XXX							
031	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XXXI							
032	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XXXII							
033	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XXXIII							
034	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XXXIV							
035	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XXXV							
036	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XXXVI							
037	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XXXVII							
038	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XXXVIII							
039	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XXXIX							
040	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XL							
041	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XLI							
042	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XLII							
043	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XLIII							
044	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XLIV							
045	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XLV							
046	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XLVI							
047	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XLVII							
048	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XLVIII							
049	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre XLIX							
050	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre L							

									K, M u. APL u. PA u. AP				
PM 19	Informationsphysik									MP K 120 G, K 94 u. APL u. PA u. AP	1	1	
PM 20	Grundlagen der Mikromechanik									MP K 120 G, K 94 u. APL u. PA u. AP	1	1	
MM 21	Wahrgelahrtskunde I								MP K 120 u. K 94 u. APL u. PA u. AP	1			1
MM 22	Wahrgelahrtskunde II								MP K 120 G, K 94 u. APL u. PA u. AP	1			1
PM 23	Funkphysik							120 PA				10	10
PM 24	Angewandte Optik als elektronische Kommunikation											10	10
	Gesamt		30		30		30	30		10		20	100

Erkennungsart:

APL
K
PA
CR

Alternative Prüfungseinstellung
Klausur, schriftliche Prüfung
Projektarbeit
Credits

PM
MM
MP

Pflichterwerb
Wahrgelahrtskunde
Modulprüfung

Die Zahlenstrichen hinter K entsprechen folgendem:

Die Verteilung der Klausur zu der alternativen Prüfungseinstellung beträgt bei allen Prüfungen K = 70 %, APL = 30 %.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

Im MM 21 Beistelle I werden folgende Module angeboten, aus denen insgesamt ein Modul im Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen sein muss:

- MM 2101 Rhetorik
- MM 2102 Politikologie
- MM 2103 Psychologie
- MM 2104 Soziologie/Soziale Kompetenzen

Im MM 22 Beistelle II werden folgende Module angeboten, aus denen insgesamt ein Modul im Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen sein muss:

- MM 2201 Präsentationstechniken
- MM 2202 Wissenschaftliches Arbeiten

Aus der folgenden Liste sind die MM 31 Wahrgelahrtskunde I und MM 32 Wahrgelahrtskunde II zu wählen und erfolgreich abzuschließen:

- MM 3101 Diskriminierung
- MM 3102 Identifizierung
- MM 3103 Marketing und Handel von Gütern
- MM 3104 Buchführung
- MM 3105 Instrumente des betrieblichen Controlling
- MM 3106 Informationsmanagement
- MM 3107 Finanzwirtschaft
- MM 3108 Internationale Wirtschaftskontrollungen
- MM 3109 Geld, Kredit und Währung
- MM 3110 Wirtschaftspsychologie
- MM 3111 Ökonomie (Lehrgebiet der Hochschule)

Die MM 3101 bis MM 3110 dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Studiums ausgewählt werden. Bei der MM 3111 hat der Verantwortliche Kenntnisse der Möglichkeit, zwei Module aus dem übrigen Studiengang der Hochschule wählen zu können. Voraussetzung ist, dass eine sinnvolle Zusammenhang mit dem Bachelor-Studiengang besteht. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, content, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:**
N.N.
- 1.2 First Name:**
N.N.
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:**
N.N.
- 1.4 Student ID Number or Code:**
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):**
Bachelor of Science (B.Sc.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Science (B.Sc.)
- 2.2 Main Field(s) of Study:**
Business administration
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):**
Hochschule Wiemar - University of Technology, Business and Design
Business Department
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies:**
[same]
- 2.5 Language of Instruction/Examination:**
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

undergraduate/first degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program:

3 years, full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences). Eight weeks of practical work in business administration area is necessary.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 3 years

4.2 Program Requirements:

The program offers relevant courses for business enterprises in mathematics, statistics, business informatics, law and economics. The program combines all fields in business administration (such as human resource management, marketing, production, investment, finance and accounting) with cross over approaches such as management, controlling, enterprise resource planning and key qualifications (such as free speech, presentation techniques, social competence). Through the program these skills are applied to practical problems to develop problem-solving capacities. Integrated practical work is required.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral), and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme of Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of B.Sc. degree for admission to the Master of Sciences program.

5.2 Professional Status:

The B.Sc. degree qualifies graduates to exercise professional work in the fields of business administration.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the program: www.wl.hs-wismar.de

For national information source cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

SERIENDRUCKFELD SERIENDRUCKFELD

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

Certification Data: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»

Chairman

Examination Committee

Diplome Supplement – National Higher Education System: Germany

1. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

1.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²:

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The concrete mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to programs of the Diplome Supplement. All information is of 1 Jan. 2005.

² *Hochschule* is the generic term for higher-educational institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

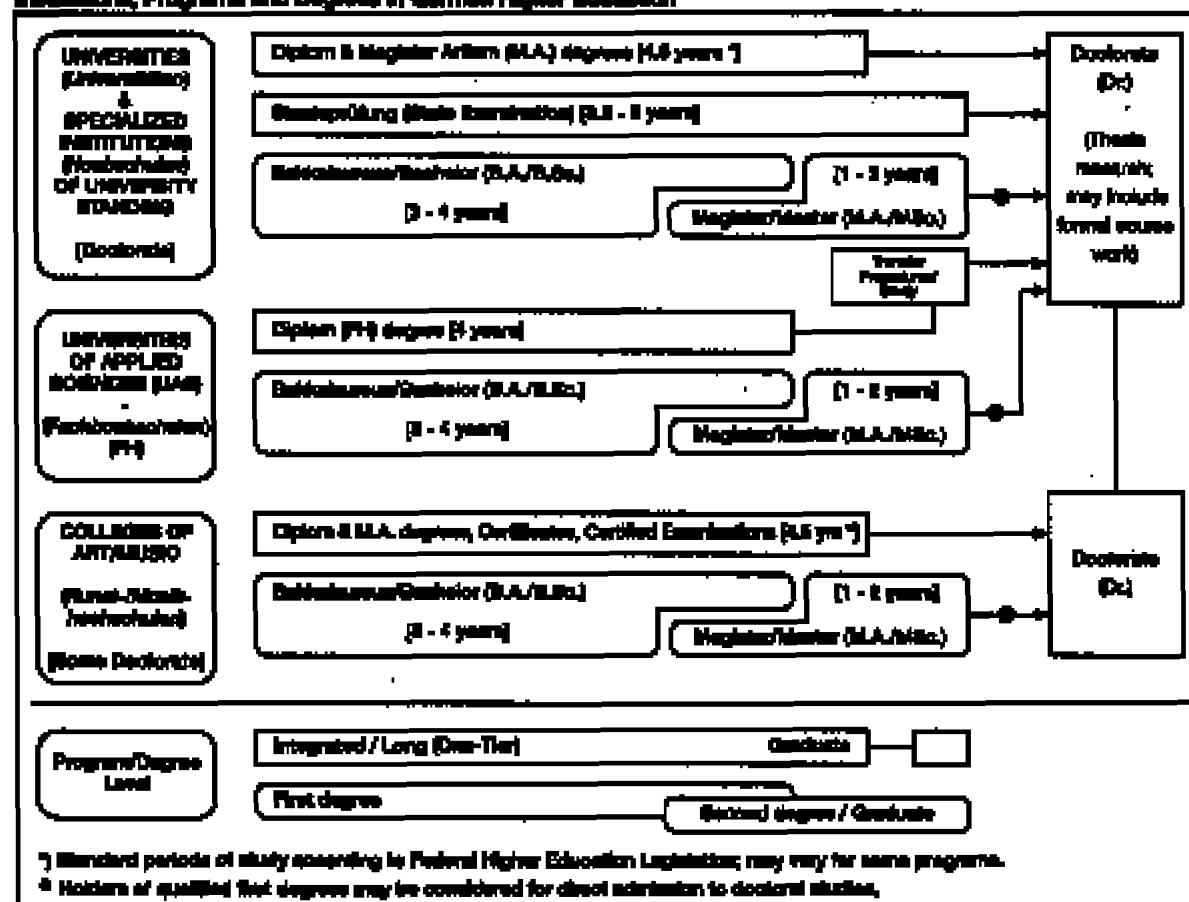
1.2. Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsexamen* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bachelor/Master/Bachelor und Master/Master*) was introduced to be offered parallel to or in lieu of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international comparability of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synopsis summary.

1.3. Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HfK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (Drei-Ther):

Diplom degree, Magister Artium, Staatsexprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom degree*, most programs completed by a *Staatsexprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom degree*; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsexprüfung*.

- Studies at *Universitäten* last usually 4.5 years (*Diplom degree, Magister Artium*) or 3.5 to 5 years (*Staatsexprüfung*). The *Diplom degree* is awarded in engineering disciplines, the structural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsexprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degree offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Knast- und Musikhochschulen* (Colleges of Artistic, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include *Zertifikate* and *Certified Examinations* for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Zwei-Ther):

Bachelor/Bachlor, Bachelor/Bachlor degree

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bachelor/Bachlor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated forms to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B.A. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Artistic are doctorate-granting institutions. Formal prerequisites for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsexprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized vocational (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Artistic may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Leontinestr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/301-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaE) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zae@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HfK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hfkd.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Address: 39, D-33173 Bonn; Fax: +49(0)228 / 887-210; E-Mail: info@hfkd.de

Anlage 3**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft****Besondere Bestimmungen****§ 1****Abschluss, Inhalt und Zeiten**

- (1) Das Studium schließt mit dem „Bachelor of Science (B.Sc.)“ ab.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) Während des Studiums sollen die Studierenden - je nach Möglichkeit - an zwei Exkursionen teilnehmen. Die Exkursionen sind jeweils Bestandteil eines Moduls.
- (4) In das Studium ist ein Praktikum von acht Wochen als Bestandteil zwischen dem vierten und fünften Fachsemester eingeordnet. Näheres regelt die Ordnung für Praxisphasen (Anlage 4 der Studienordnung).

§ 2**Bachelor-Thesis und Kolloquium**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt acht Wochen. Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Die Bachelor-Thesis muss unmittelbar nach der letzten Modulprüfung gemäß § 18 Abs 2 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Das Thema der Bachelor-Thesis wird ausgegeben, wenn 140 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können.

(4) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(5) Wurde die Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, hat der Verfasser/die Verfasserin die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich durchzuführenden Kolloquium zu präsentieren.

§ 3**Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter/keine wissenschaftliche Mitarbeiterin vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu.

§ 4**Mindestteilnehmerzahl für
Wahlpflichtmodule**

Ein Wahlpflichtmodul wird nur ab einer Teilnehmerzahl von mindestens fünf Studierenden durchgeführt.

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Vom 6. Januar 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Master-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Master-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement
- Anlage 3: Besondere Bestimmungen

I. Allgemeines *

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Hierin ist die zur Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem

ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die fol-

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Master-Prüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind im § 22 festgelegt; Abweichungen von den §§ 11 bis 14 sind zulässig.

§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Master-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der

entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{(\text{Summe der CR})}$$

(2) Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Master-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 5 festgelegten Fristen zur Meldung für die letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen

Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Master-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Master-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Stegreife anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat innerhalb zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe

an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Master-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Master-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund

dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen

Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Hausarbeit
- d) Referat
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- f) Projektarbeit (§ 14)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate
 - Rechnerprogramme
 - Rollenspiele
 - Diskussionsleitungen
 - Kolloquien
 - sonstige schriftliche Arbeiten
 - Experimentelle Arbeiten
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen)
 - Hausarbeit
 - Projektarbeit (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperli-

cher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15 Master-Thesis und Kolloquium

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Master-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis und deren Verlängerung werden in der Anlage 3 geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Master-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Master-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Master-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Master-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Master-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fachbereiches gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Die Zusammensetzung

zung wird in der Anlage 3 geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat oder
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis
10. Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertiggestellten Master-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Masterurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch Credits nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein erster akademischer Abschluss in einem entsprechenden oder in einem vergleichbaren Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Die Gesamtnote des diesen Studienabschlusses bestätigenden Zeugnisses muss mindestens 2,5 betragen. Näheres wird in der Anlage 3 geregelt. Eine einschlägige Berufs-

praxis kann die Gesamtnote verbessern. Darüber und über andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium sind in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Master-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Master-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung wird mit der Master-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Thesis und zum Kolloquium werden in der Anlage 3 geregelt.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Masterstudiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Anzahl der Mindestteilnehmer je Wahlpflichtmodul wird in Anlage 3 geregelt.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 75 %, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Darüber hinaus können weitere Regelungen in der Anlage 3 aufgenommen werden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Master-Prüfung, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 24) und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg

- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (zum Beispiel integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem

§ 26

Hochschulgrad und Masterurkunde

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende Abschluss verliehen.

Fächergruppe	Abschlussbezeichnung
Gestaltung	<i>Master of Arts (M.A.)</i>
Ingenieurwissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Master of Science (M.Sc.)</i> oder <i>Master of Engineering (M.Eng.)</i>
Rechtswissenschaften	<i>Master of Laws (LL.M)</i>
Wirtschaftswissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Master of Arts (M.A.)</i> oder <i>Master of Science (M.Sc.)</i>

Die genaue Bezeichnung für den Mastergrad regelt die Anlage 3.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses

bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2004/2005 für einen Master-Studiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

- (2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 18. März 2004 sowie der Genehmigung des Rektors vom 6. Januar 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8. April 2005, Az. VII 300 c 3152-02/003).

Wismar, den 6. Januar 2005

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Anlage 1

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft Prüfungsplan

Nr.	Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Summe
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
PM 1	Fallstudien	MP K180 o. K 120 u. APL o. APL o. PA	5							5
PM 2	Mathematische Schwerpunkte			MP K180 o. K 120 u. APL o. APL o. PA	5					5
PM 3	Wirtschaftsrecht					MP K180 o. K 120 u. APL o. APL o. PA	5			5
PM 4	Wirtschaftspolitik					MP K180 o. K 120 u. APL o. APL o. PA	5			5
PM 5	Business Communications	MP K180 o. K 120 u. APL o. APL o. PA	5							5
VWd Soft Skills	Soft Skills			MP K180 o. K 120 u. APL o. APL o. PA	5					5
WM I	Wahlpflichtmodule I	MP K180 o. K 120 u. APL o. APL o. PA	5							5
WM II	Wahlpflichtmodule II			MP K180 o. K 120 u. APL o. APL o. PA	5					5
WM III	Wahlpflichtmodule III					MP K180 o. K 120 u. APL o. APL o. PA	5			5
WM IV	Wahlpflichtmodule IV	MP K180 o. K 120 u. APL o. APL o. PA	5							5
WM V	Wahlpflichtmodule V			MP K180 o. K 120 u. APL o. APL o. PA	5					5
WM VI	Wahlpflichtmodule VI					MP K180 o. K 120 u. APL o. APL o. PA	5			5
WM VII	Wahlpflichtmodule VII	MP K180 o. K 120 u. APL o. APL o. PA	5							5
WM VIII	Wahlpflichtmodule VIII			MP K180 o. K 120 u. APL o. APL o. PA	5					5
WM IX	Wahlpflichtmodule IX					MP K180 o. K 120 u. APL o. APL o. PA	5			5
	Master-Thesis							Master-Thesis und Kolloquium	30	30
	Gesamt CR		30		30		30		30	120

Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits (CR) vorzusehen. Die sich daraus ergebende „work load“ wurde abgeleitet, auch wenn die CR von semesterübergreifenden Modulen aus bei der des Modul abschließenden Modulprüfung gutgeschrieben werden.

Die Wichtigkeit der Klausur zu der alternativen Prüfungsleistung beträgt bei allen Prüfungen K = 70 %, APL = 30 %.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für die geltende Prüfungsart und deren Umfang in Credits zu setzen.

Abkürzungen: CR = Credits; K n = Klausur (n = Minuten; APL = alternative Prüfungsleistung; MP = Modulprüfung; PA = Projektarbeit; PM = Pflichtmodul; WM = Wahlpflichtmodul.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Wahlpflichtmodule und die beschriebenen Schwerpunktfächer.

Tabelle: Katalog Wahlpflichtmodule und bewertbare Schwerpunktfächer

Module		Angebot	Schwerpunktfächer								
			Marketing	Controlling	Finanzmanagement	Regionalmanagement	Europäischer Wirtschaftsraum	Betriebliche Steuerlehre	Controlling	Personalmanagement	Betriebliches Personalmanagement
WM 1	Dienstleistungsmarketing	W	X								
WM 2	E-Commerce	B	X								
WM 3	Internationales Marketing	B	X					X			
WM 4	Markt- und Standortanalysen	B	X			X	X				
WM 5	Kosten- und Erfolgscontrolling	B		X							
WM 6	Strategisches Controlling	W		X							
WM 7	Gemeinkostencontrolling in SAP R/3	B		X							
WM 8	Fachmanagement	W		X	X						
WM 9	Informationsfunktion des Controlling	B		X							
WM 10	Internationales Controlling	B		X							
WM 11	Kreditmanagement	W			X						
WM 12	Finanzierungsentscheidungen	W			X						
WM 13	Finanzplanung	B			X						
WM 14	Ökonomische Integration Europas	W					X				
WM 15	Landeskonsumenten	B					X				
WM 16	Institutionelle Integration Europas	B					X				
WM 17	Verkehrsplanung und Gütertransport / Logistik	B				X					
WM 18	Tourismus und Personalwirtschaft	B	X			X					
WM 19	Europäische Kapitalmarktanalysen	W			X		X				
WM 20	Werkzeugmanagement	B			X						
WM 21	Internationales Management	B	X				X		X	X	
WM 22	Corporate Recovery	B							X		
WM 23	Existenzgründungsmanagement	B							X		
WM 24	Krisen- und Innovationsmanagement	W							X		
WM 25	Umweltmanagement	B	X			X			X		
WM 26	Corporate Life Cycle Management	W							X		
WM 27	Steuer und konstitutive Unternehmensverflechtung	W						X			
WM 28	Steuer und betriebliche Prozesse und Funktion	B						X			
WM 29	Internationale und kundenzentrierte betriebliche Steuerlehre	W						X		X	
WM 30	Steuerung nach Handels- und Steuerrecht	W						X		X	
WM 31	Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen	B								X	
WM 32	Unternehmensbewertung	B			X				X	X	
WM 33	DAT IV – Preisrechtliche Steuerberatung	B						X		X	
WM 34	Arbeitskreisarbeit	B								X	
WM 35	Personalführung	W								X	
WM 36	Arbeitsrecht	B								X	
WM 37	Personalinformationssysteme	W								X	
WM 38	Übriges Lehrangebot der Hochschule										

X: Zeigt die zu einem Schwerpunktfach zugehörigen Wahlpflichtmodule an. Die Wahlpflichtmodule werden hier angeboten, wenn mindestens fünf Studierende teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsleiter.

W: Wintersemester, S: Sommersemester, B: Beide

Aus diesem Angebot WM 1 bis WM 37 müssen insgesamt neun im Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen werden. Jedes Modul darf jeweils nur einmal während des Masterstudiums ausgewählt werden. Der Kandidat/die Kandidatin kann bis zu drei Modulen aus dem Angebot der übrigen Masterstudiengänge WM 38 der Hochschule Wismar wählen. Voraussetzung ist, dass ein einwörter Zusammenhang mit dem Masterstudiengang besteht. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Schließt ein Kandidat/eine Kandidatin drei zu einem Schwerpunktfach zurechenbare Wahlpflichtmodule entsprechend der obigen Zuweisungseinteilung, wobei ein Modul als verpflichtend vorgesehen werden kann, erfolgreich ab, kann auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin das entsprechende Schwerpunktfach auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden. Ein Modul kann nur einmal für ein Schwerpunktfach angerechnet werden.

Im WM Sollkollis werden folgende Module angeboten, aus denen insgesamt 1 Modul im Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen sein muss:

- WM Sollkollis 1 : Medienmanagement
- WM Sollkollis 2 : Wirtschaftspsychologie

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1** Family Name:
N.N.
- 1.2** First Name:
N.N.
- 1.3** Date, Place, Country of Birth:
N.N.
- 1.4** Student ID Number or Code:
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1** Name of Qualification (full, abbreviated, in original language):
Master of Science (M.Sc.)
Title Conferred (full, abbreviated, in original language):
Master of Science (M.Sc.)
- 2.2** Main Field(s) of Study:
Business administration
- 2.3** Institution Awarding the Qualification (in original language):
Hochschule Wismar - University of Technology, Business and Design
Business Department
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences / State Institution
- 2.4** Institution Administering Studies:
[same]
- 2.5** Language of Instruction/Examinations:
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level:**
second degree (2 years), with thesis
- 3.2 Official Length of Program:**
2 years, full time
- 3.3 Access Requirements:**
B. degree or „Diplom“ in Business (the German „Diplom-Kaufmann / Diplom-Kauffrau (FH)“ or in a related area of study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as described in the section „Examinations and Grading“)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of Study:**
Full-time, 2 years
- 4.2 Program Requirements:**
The program confers in-depth skills in selected areas of business administration combined with key qualifications. Emphasis is given to company law, case studies, business information and business communications. Students have to choose optional courses from a comprehensive catalogue of business topics enabling them to build up special expertise either in marketing, controlling, finance, human resources, consulting, regional management, European economics, taxation and auditing. Throughout the program these skills are applied to practical problems.
- 4.3 Program Details:**
See Final Examination Certificate (Mesterzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral), and for the thesis topics, including evaluations.
- 4.4 Grading Scheme:**
General grading scheme cf. Sec. 8.8
- 4.5 Overall Classification (in original language):**
N.N.
Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of Master of Science degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status:

The Master of Science degree qualifies its holder to exercise independent and responsible professional work in the fields of business administration.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.ha-wismar.de

On the programme: www.wlha-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

Certification Date: «ErstDatum»

«PrüfVorsitz»

Chairman

Examination Committee

Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany

B. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

B.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*.²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only current studies relevant to purposes of the Diploma Supplement. Information as of 1 Jan. 2005.

² References to the general rules for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

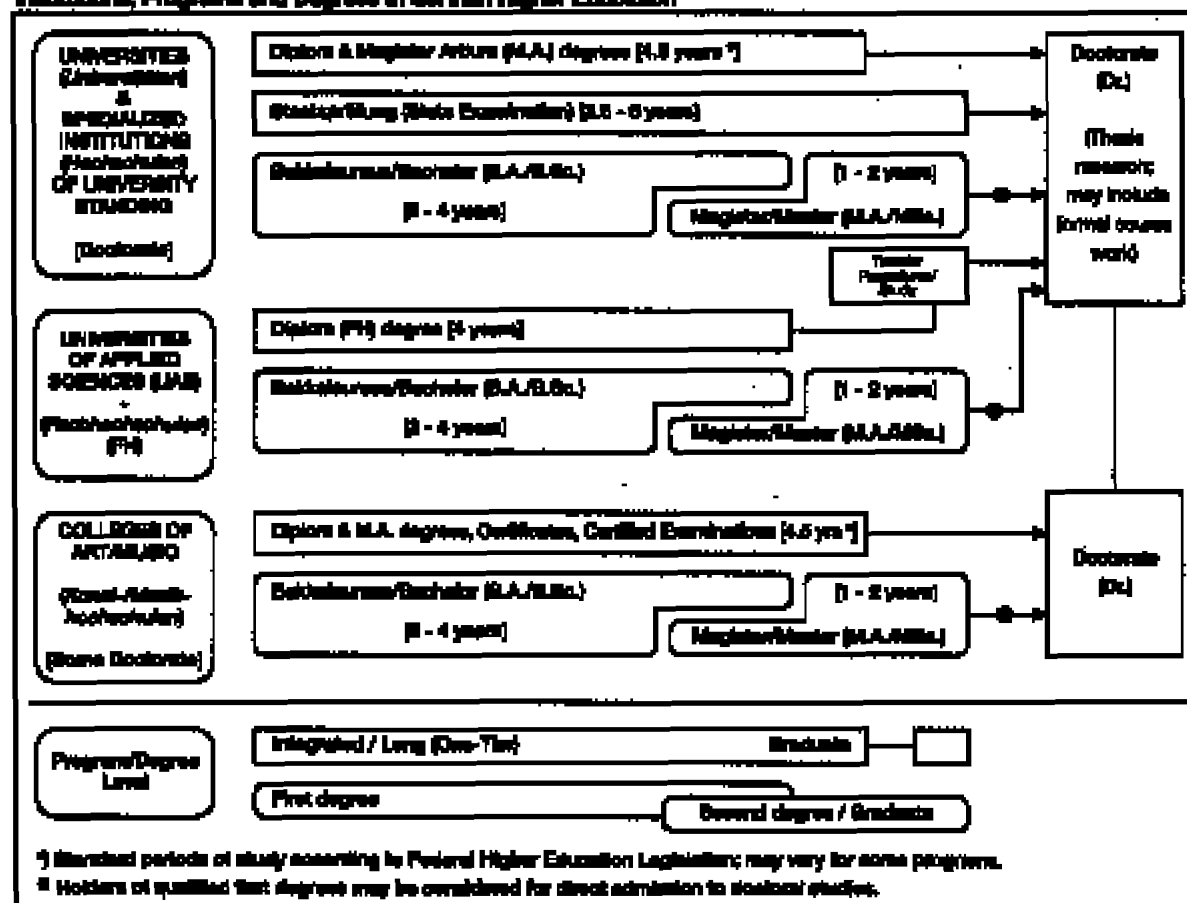
B.2. Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bachelor/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or in lieu of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international comparability of studies.
- For details of Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively, Table 1 provides a synoptic summary.

B.3. Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

3.4 Organization of Studies

3.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier)

Diplom degree, Magister Artium, Staatsexamen

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom degree*), most programs completed by a *Staatsexamen* or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As a common characteristic, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom degree*; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsexamen*.

- Studies at *Universitäten* last usually 4.5 years (*Diplom degree, Magister Artium*) or 3.5 to 5 years (*Staatsexamen*). The *Diplom degree* is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsexamen*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* / Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH) degree*. While the *FH/UAS* are non-doctorate-granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister degrees*, awards include *Certificates and Certified Examinations* for specialized areas and professional purposes.

3.4.2 First/Second Degree Programs (Two-Tier)

Bachelor/Bachelor, Magister/Master degree

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bachelor/Bachelor degree (B.A., B.Sc.)*. Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master degree (M.A., M.Sc.)*. Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B.A.M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

3.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisites for admission to doctoral work is a qualified *Diplom or Magister/Master degree*, a *Staatsexamen*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH) degree* or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

3.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

3.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized vocational (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

3.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Landstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/301-229; with:
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org).
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Address: 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228 / 887-210; E-Mail: askr@hrk.de

Anlage 3**Prüfungsordnung für Master-Studiengang Betriebswirtschaft****Besondere Bestimmungen****§ 1****Abschluss, Inhalt und Zeiten**

- (1) Das Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“ schließt mit dem „Master of Science“ (M.Sc.) ab.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Während des Studiums sollen die Studierenden - je nach Möglichkeit - an zwei Fachexkursionen teilnehmen, die jeweils Bestandteile von bestimmten Modulen sind.

§ 2**Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium Betriebswirtschaft ist der mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser bewertete erste berufsqualifizierende Studienabschluss „Bachelor“ oder „Diplom-Kaufmann“ beziehungsweise „Diplom-Kaufmann FH“ in einem Studiengang Betriebswirtschaft oder in einem verwandten Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Über die Gleichwertigkeit anderer Studiengänge und andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3**Master-Thesis und Kolloquium**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 20 Wochen. Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Die Master-Thesis muss unmittelbar zu Beginn des vierten Semesters angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von

der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

- (3) Das Thema der Master-Thesis wird ausgegeben, wenn 78 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

- (4) Die Master-Thesis ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

- (5) Wurde die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet, hat der Verfasser/die Verfasserin die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich durchzuführenden Kolloquium zu präsentieren.

§ 4**Mindestteilnehmerzahl für Wahlpflichtmodule**

Der Fachbereich ist nur dann verpflichtet ein Wahlpflichtmodul anzubieten, wenn sich mindestens fünf Studierende teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 5**Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter/keine wissenschaftliche Mitarbeiterin vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu.

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Vom 6. Januar 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Bachelor-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement
- Anlage 3: Besondere Bestimmungen

I. Allgemeines *

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, eine integrierte Praxisphase und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine stu-

dienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden können. Der Gesamtumfang wird in der Anlage 3 geregelt.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die fol-

(5) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist eine integrierte Praxisphase als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Sie sind bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen. Der Umfang ist in der Anlage 3 geregelt. Ein wesentlicher Teil der integrierten Praxisphase sollte ins Ausland gelegt werden.

(6) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, der integrierten Praxisphase, den Exkursionen und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 festgelegt; Abweichungen von den §§ 11 bis 14 sind zulässig.

§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die integrierte Praxisphase und die Exkursionen erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5**Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 6**Vergabe von Credits**

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module, die integrierte Praxisphase, die Exkursionen und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung, die erfolgreiche Durchführung der integrierten Praxisphase und der Exkursionen oder das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7**Prüfungstermine**

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabetermin der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8**Meldefristen und Fristüberschreitung**

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für seine letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Bachelor-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen,

wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Stegreife anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kan-

didaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnis-

gründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 12 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Hausarbeit
- d) Referat
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- f) Projektarbeit (§ 14)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate
 - Rechnerprogramme
 - Rollenspiele
 - Diskussionsleitungen
 - Kolloquien
 - sonstige schriftliche Arbeiten
 - Experimentelle Arbeiten
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen)
 - Hausarbeit
 - Projektarbeit (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prü-

fung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 8.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15

Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie das Praktikum vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis und deren Verlängerung werden in der Anlage 3 geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Bachelor-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Bachelor-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fachbereiches gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Die Zusammensetzung wird in der Anlage 3 geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins

8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Soweit die Bachelor-Prüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

gen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für denselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und

2. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und

3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
5. eine Erklärung, ob bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Bachelor-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in

die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung wird mit der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Thesis und zum Kolloquium werden in der Anlage 3 geregelt.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Anzahl der Mindestteilnehmer je Wahlpflichtmodul wird in Anlage 3 geregelt.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25**Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 90 %, die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein. Darüber hinaus können weitere Regelungen in der Anlage 3 aufgenommen werden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 28) und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)

- h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

§ 26**Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde**

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der erste berufsqualifizierende Abschluss verliehen.

Fächergruppe	Abschlussbezeichnung
Gestaltung	<i>Bachelor of Arts (B.A.)</i>
Ingenieurwissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i> oder <i>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</i>
Rechtswissenschaften	<i>Bachelor of Laws (LL.B)</i>
Wirtschaftswissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Arts (B.A.)</i> oder <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i>

Die genaue Bezeichnung für den Bachelor-Grad regelt die Anlage 3.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

IV. Schlussbestimmungen**§ 27****Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2004/2005 für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 18. März 2004 sowie der Genehmigung des Rektors vom 6. Januar 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8. April 2005, Az. VII 300 c 3152-02/003).

Wismar, den 6. Januar 2005

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 617

Anlage 1

Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik

	Prüfungsplan	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		Ges.
		Prüfung	CRP	Prüfung	CRP	Prüfung	CRP	Prüfung	CRP	Prüfung	CRP	
PM 101	Einführung BWL	K120 o. m30 o. PA	5									5
PM 102	Material- & Produktionswirtschaft					K120 o. m30 o. PA	5					5
PM 103	Finanzierung					K120 o. m30 o. PA	5					5
PM 104	Marketing									K120 o. m30 o. PA	5	5
PM 111	Buchführung und Bilanzierung			K120 o. m30 o. PA	5							5
PM 112	Kosten- und Leistungsrechnung					K120 o. m30 o. PA	5					5
PM 120	Vollwirtschaftelehre	K120 o. m30 o. PA	5									5
PM 130	Vertriebsrecht	K120 o. m30 o. PA	5									5
PM 141	Lineare Systeme	K120 o. m30 o. PA	5									5
PM 142	Analysis/Mehrwertschöpfungsrechnung			K160 o. m45 o. PA	10							5
PM 151	Einführung in die Informatik	K120 o. RP	5									10
PM 152	Einführung in die Programmierung	K120 o. RP	5									5
PM 153	Theoretische Informatik					K120 o. m30 o. PA	5					5
PM 154	Betriebssysteme			K120 o. m30 o. RP	5							5
PM 155	Datenbanken			K120 o. m30 o. RP	5							5
PM 156	Kommunikationssysteme									K120 o. m30 o. RP	5	5
PM 161	Kognitives Intelligenz							K120 o. m30 o. RP	5			5
PM 162	Systemprogrammierung									K120 o. m30 o. RP	5	5
PM 163	Anwendungsprogrammierung							K120 o. RP	5			5
PM 171	Systemanalyse & Softwaretechnik							K120 o. m30 o. PA	5			5
PM 172	Organisationsentwicklung							K120 o. m30 o. PA	5			5

4/11/2024

Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik

[illegible]

Exhibits

APL – Alternative Prüfungsleistung
CP – Credits

FM = Falschmarken
FM = Falschmarken

K = Klausur, schriftliche Prüfung
VFH = Vorkurs - Vorkursstudium

Real = Realwert RA = Projektwert
Die Zusammenhänge zwischen Realwert und Kalkulationswert

RIP = Rechnungspersonen
Stellen

Wird als Prüfungsfach KGO und APK gewählt, so gilt das Ergebnis der Klausur zu 70% und das Ergebnis der alternativen Prüfungsbildung zu 30% in der Note an.

Anlage 1**Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik**

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

Es werden in jedem Semester die folgenden Wahlpflichtmodule „Wirtschaftsinformatik-Projekt 1-3“ (WI-Projekt) angeboten, aus denen insgesamt drei im Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen sein müssen:

- WPM 301 WI-Projekt: Programmiertechniken
- WPM 302 WI-Projekt: Softwarewerkzeuge
- WPM 303 WI-Projekt: Betriebliche Anwendungen
- WPM 304 WI-Projekt: Informatik und Gesellschaft
- WPM 305 WI-Projekt: Datenanalyse

Bei diesen WPM hat der Kandidat die Möglichkeit, höchstens ein Module aus dem übrigen Studienangebot der Hochschule Wismar zu wählen. Voraussetzung ist, dass ein sinnvoller Zusammenhang mit dem Bachelorstudiengang besteht.

Es werden in jedem Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule „Methoden- und soziale Kompetenz“ angeboten, aus denen ein Modul im Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen sein muss:

- WPM 401 Rhetorik
- WPM 402 Psychologie
- WPM 403 Soziologie und soziale Kompetenz
- WPM 404 Wissenschaftliches Arbeiten
- WPM 405 Präsentationstechnik

Anlage 2

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

N.N.

1.2 First Name:

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth:

N.N.

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated, in original language):

Bachelor of Science; BSc.

Title Conferred (full, abbreviated, in original language):

Bachelor of Science; BSc.

2.2 Main Field(s) of Study:

Business Informatics; Business Information Systems, Computer Science, Business Administration

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wiener - University of Technology, Business and Design

Business Department

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

undergraduate/first degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program:

3 years, full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 3 years

4.2 Program Requirements:

The Business Information programme offers computer science topics as well as business administration topics: the application of computer science in business administration. Students learn the basics in computer science as well as in business administration. The programme is enhanced by key qualifications lectures such as ability to co-operate in teams, free speech, presentation techniques. Throughout the program these skills are applied to practical problems/projects in order to develop problem-solving capacities. A period of practical training is included.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelor-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral), and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme of Sec. B.6

4.5 Overall Classification (in original language):

N/A.

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The BSc in Business Informatics meets the entrance qualification of a master programme in Business Informatics or related subjects.

5.2 Professional Status:

The BSc degree in Business Informatics qualifies graduates to exercise professional work in the fields of business information systems, computer science and/or business administration.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the program: www.wi.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 6.6

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)SERIENDRUCKFELDSERIENDRUCKFELD

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

Certification Date: «EntDatum»

«PrüfVorsitz»

Chairman

Examination Committee

Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany

2. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

2.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²:

- *Universitäten* (Universities), including various specialised institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The following system only refers directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All institutions as of 1 Jan 2004.

² *Hochschule* in the generic sense the higher education institution.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

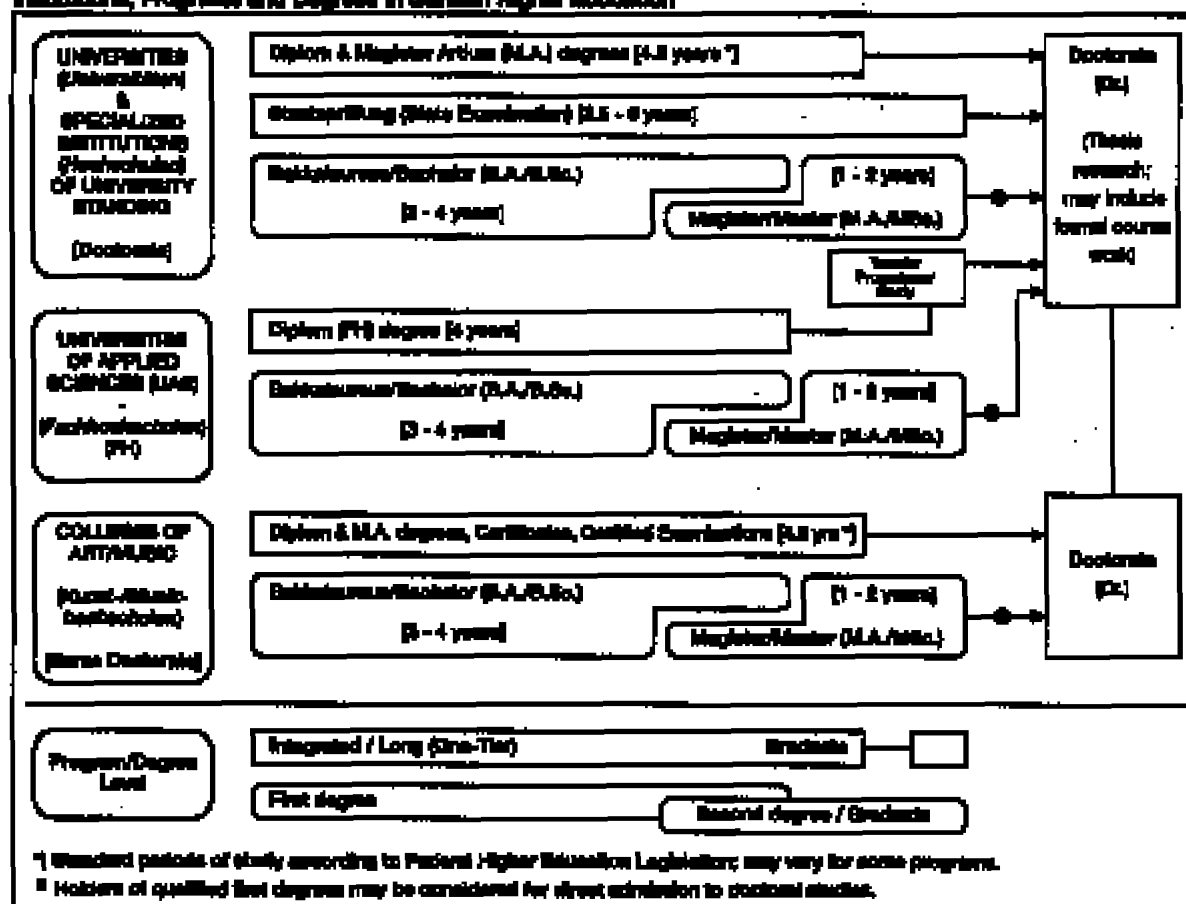
2.2. Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsexamen* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bachelorstudium/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or in lieu of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 2.41 and Sec. 2.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

2.3. Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HUK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

5.4 Organization of Studies

5.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Year)

Diplom degree, Magister Artium, Staatsexprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom degree*, most programs completed by a *Staatsexprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses – without any components of general education – on broad orientations and foundations of the field(s) of study including preprofessional subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom degree*; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsexprüfung*.

- Studies at *Universitäten* last usually 4.5 years (*Diplom degree, Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsexprüfung*). The *Diplom degree* is awarded in engineering disciplines, the exact natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsexprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degree offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 5.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* / Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 5.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include *Certificates* and *Certified Examinations* for specialized areas and professional purposes.

5.4.2 First/Second Degree Programs (Two-Year)

Bachelor/Bachelor, Magister/Master degree

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bachelor/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B.A., M.Sc.; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

5.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsexprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

5.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

5.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

5.8 National Sources of Information

- Einzelministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Landstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/301-225; www.kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZfE) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zfe@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYDICE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org).
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information to institutions, programs of study, etc. Albrestrasse 35, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228 / 887-210; E-Mail: sek@hrk.de

Anlage 3

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Besondere Bestimmungen**§ 1****Regelstudienzeit und Abschluss**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium schließt mit dem Grad „Bachelor of Science“ ab.

§ 2**Fachexkursionen**

Folgende Fachexkursionen sind Bestandteil der jeweils ausgewiesenen Module:

Lehrgebiet	Modul	Semester	Ziel	Tage
Betriebssysteme	PM154	2	Unternehmen	1
Informationsmanagement	PM174	3	Messe	1
Künstliche Intelligenz	PM161	4	Unternehmen	1
Kommunikationssysteme	PM156	3	Messe	1
Systemanalyse und Softwaretechnik	PM171	4	Messe	1
Statistik	PM181	4	Stat. Landesamt	1
Organisationsentwicklung	PM172	4	Unternehmen	1

§ 3**Praxisprojekt**

In das Studium ist ein Praxis-Projekt im Umfang von zwölf Wochen als Bestandteil des sechsten Fachsemesters eingeordnet. Näheres regelt die Ordnung für Praxisphasen (Anlage 4 der Studienordnung).

§ 4**Bachelor-Thesis und Kolloquium**

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt acht Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(2) Das Thema der Bachelor-Thesis wird ausgegeben, wenn 135 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können.

Wurde die Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet, hat der Verfasser die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich durchzuführenden Kolloquium zu präsentieren. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer 168 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachweist.

Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 5**Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu .

§ 6**Module und Prüfungen**

Ein Wahlpflichtmodul wird nur ab einer Teilnehmerzahl von mindestens fünf Studierenden durchgeführt.

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Vom 6. Januar 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Master-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Master-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement
- Anlage 3: Besondere Bestimmungen

I. Allgemeines *

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Hierin ist die zur Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem

ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die fol-

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Master-Prüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind im § 22 festgelegt; Abweichungen von den §§ 11 bis 14 sind zulässig.

§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Master-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der

entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{(\text{Summe der CR})}$$

(2) Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach den § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Master-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 5 festgelegten Fristen zur Meldung für die letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Master-Prüfung als

spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Master-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Stegreife anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kan-

didaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Master-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Master-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den

Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Hausarbeit
- d) Referat
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- g) Projektarbeit (§ 14)
- h) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate
 - Rechnerprogramme
 - Rollenspiele
 - Diskussionsleitungen
 - Kolloquien
 - sonstige schriftliche Arbeiten
 - Experimentelle Arbeiten
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen)
 - Hausarbeit
 - Projektarbeit (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungs-

leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und

Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15

Master-Thesis und Kolloquium

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Master-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis und deren Verlängerung werden in der Anlage 3 geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Master-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Master-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Master-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Master-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Master-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fachbereiches gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Die Zusammensetzung wird in der Anlage 3 geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der

studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis
10. Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Masterurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch Credits nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20**Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein erster akademischer Abschluss in einem entsprechenden oder in einem vergleichbaren Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Die Gesamtnote des diesen Studienabschlusses bestätigenden Zeugnisses muss mindestens 2,5 betragen. Näheres wird in der Anlage 3 geregelt. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Darüber und über andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium sind in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Master-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
4. eine Erklärung, ob bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Master-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung wird mit der Master-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Thesis und zum Kolloquium werden in der Anlage 3 geregelt.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Masterstudiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Anzahl der Mindestteilnehmer je Wahlpflichtmodul wird in Anlage 3 geregelt.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 75 %, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Darüber hinaus können weitere Regelungen in der Anlage 3 aufgenommen werden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Master-Prüfung, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 28) und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg

- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (zum Beispiel integriertes Auslandsstudium),
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle),
- h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

§ 26

Hochschulgrad und Masterurkunde

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende Abschluss verliehen.

Fächergruppe	Abschlussbezeichnung
Gestaltung	<i>Master of Arts (M.A.)</i>
Ingenieurwissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Master of Science (M.Sc.)</i> oder <i>Master of Engineering (M.Eng.)</i>
Rechtswissenschaften	<i>Master of Laws (LL.M)</i>
Wirtschaftswissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Master of Arts (M.A.)</i> oder <i>Master of Science (M.Sc.)</i>

Die genaue Bezeichnung für den Mastergrad regelt die Anlage 3.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses

bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2004/2005 für einen Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

- (2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 18. März 2004 sowie der Genehmigung des Rektors vom 6. Januar 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8. April 2005, Az. VII 300 c 3152-02/003).

Wismar, den 6. Januar 2005

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Anlage 1

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Prüfungsplan		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
PM 1001	Controlling	K120 o. m30 o. PA	5							5
PM 1002	Personalmanagement			K120 o. m30 o. PA	4					5
PM 1003	Projektmanagement			K120 o. m30 o. APL	5					5
PM 2001	Formale Methoden der Informatik					K120 o. m30 o. PA	5			6
PM 2002	Datenbanksysteme					K120 o. m30 o. PA	5			6
PM 2003	Verteilte Informationssysteme			K120 o. m30 o. PA	6					5
PM 2004	Systementwurf & Softwaretechnik					K120 o. m30 o. PA	5			5
PM 2005	Betriebliche Anwendungssysteme	K120 o. m30 o. PA	6							5
WPM3001	Wirtschaftsinformatik 1	K120 o. m30 o. PA	5							5
WPM3002	Wirtschaftsinformatik 2	K120 o. m30 o. PA	6							5
WPM3003	Wirtschaftsinformatik 3			K120 o. m30 o. PA	5					5
WPM3004	Wirtschaftsinformatik 4			K120 o. m30 o. PA	5					6
WPM3005	Wirtschaftsinformatik 5					K120 o. m30 o. PA	6			5
WPM3006	Wirtschaftsinformatik 6					K120 o. m30 o. PA	5			6
PM 4001	Spezielle mathematische Methoden	K120 o. m30 o. PA	5							5
PM 4002	Informatikrecht			K120 o. m30 o. PA	6					5
PM 4003	Intercultural Studies					m30 o. Ref. o. PA	5			5
PM 4004	Business Communications	m30 o. Ref. o. PA	4							5
PM 4005	Seminar							Ref	4	4
PM 5000	Master-Thesis und Kolloquium							Abf. und Kolloquium	20	20
	Summe		30		30		30		30	120

Erläuterungen:

CR = Credits;

PM = Pflichtmodul;

WPM = Wahlpflichtmodul;

APL = Alternative Prüfungsaleistung;

m = mündliche Prüfung;

K = Klausur, schriftliche Prüfung;

Ref = Referat;

PA = Projektarbeit;

PVL = Prüfungsvorleistung

Die Zeiteinheiten hinter m, K entsprechen Minuten.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

Anlage 1**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik**

Es werden jedes Jahr folgende Module für die Wahlpflichtmodule „Wirtschaftsinformatik 1–6“ angeboten, aus denen insgesamt sechs im Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen sein müssen:

- WPM 3101 Spezielle Probleme des OR
- WPM 3102 Ökonometrie
- WPM 3103 Mathematische Modelle der VWL
- WPM 3201 Wissensbasierte Systeme
- WPM 3202 Wissensextraktion
- WPM 3203 Wissensmanagement
- WPM 3301 Risk Management
- WPM 3302 Customer Relationship Management /
Supply Chain Management
- WPM 3303 Employee Relationship Management
- WPM 3401 Grundlagen der Multimedia-
Systementwicklung
- WPM 3402 Grundsätze der Multimedia-Gestaltung
- WPM 3403 Entwurf von Multimedia-Anwendungen
- WPM 3501 E-Commerce
- WPM 3502 Internet-Technologien
- WPM 3503 E-Business-Kommunikation
- WPM 3600 Betriebswirtschaft/Informatik

Die WPM 3101 bis 3503 dürfen jeweils nur einmal während des Masterstudiums ausgewählt werden. Bei den WPM 3600 hat der Kandidat die Möglichkeit, bis zu drei Modulen aus dem Angebot der übrigen Masterstudiengängen der Hochschule Wismar zu wählen. Voraussetzung ist, dass ein sinnvoller Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik besteht. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Schließt ein Kandidat drei zusammenhängende Wahlpflichtmodule entsprechend nachfolgender Zusammenstellung erfolgreich ab, kann auf Wunsch des Kandidaten die entsprechende Spezialisierung auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden.

Spezialisierung	Modul	
Quantitative Methoden	WPM 3101	Spezielle Probleme des OR
	WPM 3102	Ökonometrie
	WPM 3103	Mathematische Modelle der VWL
Wissensmanagement	WPM 3201	Wissensbasierte Systeme
	WPM 3202	Wissensextraktion
	WPM 3203	Wissensmanagement
Betriebliche Anwendungen	WPM 3301	Risk Management
	WPM 3302	Customer Relationship Management / Supply Chain Management
	WPM 3303	Employee Relationship Management
Systementwicklung – Multimedia	WPM 3401	Grundlagen der Multimedia-Systementwicklung
	WPM 3402	Grundsätze der Multimedia-Gestaltung
	WPM 3403	Entwurf von Multimedia-Anwendungen
E-Business	WPM 3501	E-Commerce
	WPM 3502	Internet-Technologien
	WPM 3503	E-Business-Kommunikation

Für die Zulassung zur Modulprüfung ist für folgende Module eine Prüfungsvorleistung erforderlich.

Prüfungsvorleistungen		1. Sem. PVL	2. Sem. PVL	3. Sem. PVL
WPM 3101	Spezielle Probleme des OR	PA o. APL		
WPM 3102	Ökonometrie		PA o. APL	
WPM 3103	Mathematische Modelle der VWL			PA o. APL
WPM 3201	Wissensbasierte Systeme	PA o. APL		

Anlage 1**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik**

WPM 3202	Wissensextraktion		PA o. APL	
WPM 3203	Wissensmanagement			PA o. APL
WPM 3301	Risk Management	PA o. APL		
WPM 3302	Customer Relationship Management / Supply Chain Management		PA o. APL	
WPM 3303	Employee Relationship Management			PA o. APL
WPM 3401	Grundlagen der Multimedia-Systementwicklung	PA o. APL		
WPM 3402	Grundsätze der Multimedia-Gestaltung		PA o. APL	
WPM 3403	Entwurf von Multimedia-Anwendungen			PA o. APL
WPM 3501	E-Commerce	PA o. APL		
WPM 3502	Internet-Technologien		PA o. APL	
WPM 3503	E-Business-Kommunikation			PA o. APL

Anlage 2

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, content, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:
N.N.
- 1.2 First Name:
N.N.
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:
N.N.
- 1.4 Student ID Number or Code:
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):
Master of Science; MSc.
Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
Master of Science; MSc.
- 2.2 Main Field(s) of Study:
Business Informatics; Computer Science, Business Information Systems, Business Administration
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):
Hochschule Wismar - University of Technology, Business and Design
Business Department
Status (Type / Control):
University of Applied Sciences / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies:
[same]
- 2.5 Language of Instruction/Examination:
mostly German, partly English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

second degree (2 years), with thesis

3.2 Official Length of Program:

2 years, full time

3.3 Access Requirements:

Bachelor degree or „Diplom“ in Business Informatics (the German „Diplom-Wirtschaftsinformatiker(FH)“ or in a related area of study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 (as described in the section „Examinations and Grading“)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 2 years

4.2 Program Requirements:

The program in-depth skills in selected areas of computer science and business administration combined with key qualifications necessary for responsible and independent professional work. Students have to choose optional courses from a comprehensive catalogue of computer science, economic topics enabling them to build up special expertise in enterprise resource planning systems, knowledge management, multi-media systems, E-business or quantitative methods. Throughout the program these skills are applied to practical problems in order to develop problem-solving capacities.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Muster-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral), and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

N.N.

Based on weighted average of grades in examination table.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The degree meets the requirements for an admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status:

The MSc in Business Informatics degree qualifies its holder to exercise independent and responsible professional work in the fields of Computer Science and/or Business Information Systems, like executive, senior staff, or project manager with a specialization towards IT and business/IT-alignment.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

–

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.wi.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 6.6

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

Certification Date: «ErstDatum»

ePrüfamt

Chairman

Examination Committee

Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany

B. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

B.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*:

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic talents in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to programs of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2004.

² Membership in the group is open for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

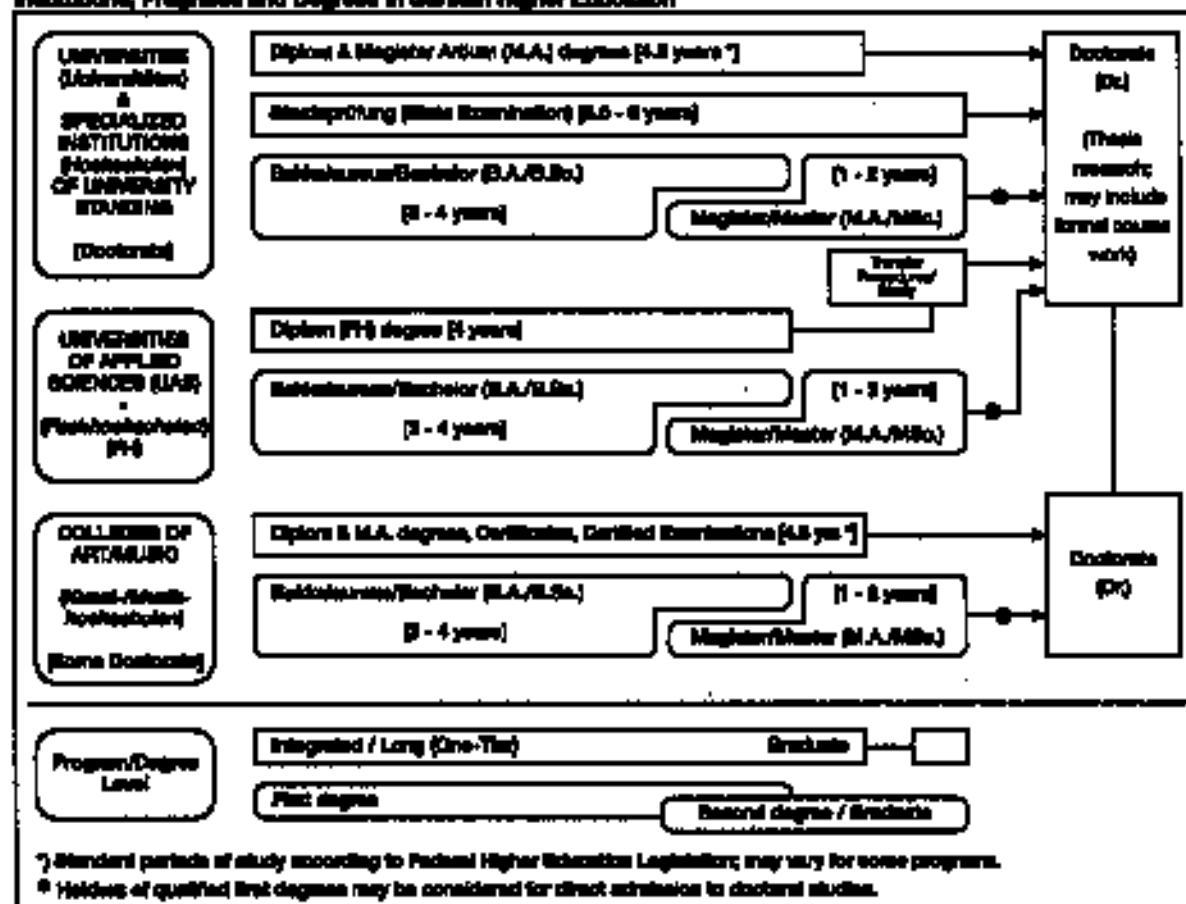
B.2. Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom- or Magister Artesium* degrees or completion by a *Staatsexamen* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bachelor/Bachelor and Master/Master*) was introduced to be offered parallel to or in lieu of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international comparability of studies.
- For details of Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively, Table 1 provides a synoptic summary.

B.3. Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (BHE). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Thir)

Diplom degree, Magister Artium, Staatsexamen

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom degree*), most programs completed by a *Staatsexamen* or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (fine-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom degree*; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsexamen*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom degree*, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsexamen*). The *Diplom degree* is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsexamen*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degree offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister degree*s, awards include *Certificates and Certified Bachelors* for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-Thir)

Bachelor/Bachelor, Magister/Master degree

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bachelor/Bachelor degrees* (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master degrees* (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom or Magister/Master degree*, a *Staatsexamen*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Einzelministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lenkstrasse 5, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; web
- Central Office for Foreign Education (ZaE) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zaeb@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org).
- *Hochschullehrerkonferenz (BHE)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. In "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.bhk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Alsterstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228 / 887-210; E-Mail: sekret@bhk.de

Anlage 3**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik****Besondere Bestimmungen****§ 1****Abschluss, Zeiten, Zulassung**

- (1) Das Studium schließt mit dem Grad „Master of Science“ ab.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 2**Module und Prüfungen**

Ein Wahlpflichtmodul wird nur ab einer Teilnehmerzahl von mindestens fünf Studierenden durchgeführt.

§ 3**Master-Thesis und Kolloquium**

- (1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 80 Credits laut Anlage 1 erworben hat.
- (2) Die Master-Thesis ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 16 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zentralen Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Wurde die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet, hat der Verfasser die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich durchzuführenden Kolloquium zu präsentieren.
- (5) Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer 94 Credits laut Anlage 1 erworben hat.

§ 4**Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Ist kein wis-

senschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu.

§ 5**Spezialisierungen**

Schließt ein Kandidat drei zusammenhängende Wahlpflichtmodule entsprechend nachfolgender Zusammenstellung erfolgreich ab, kann auf Wunsch des Kandidaten die entsprechende Spezialisierung auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden.

Spezialisierung	besteht aus den Modulen:	
Quantitative Methoden:	WPM 3101 WPM 3102 WPM 3103	Spezielle Probleme des OR Ökonometrie Mathematische Modelle der VWL
Wissensmanagement:	WPM 3201 WPM 3202 WPM 3203	Wissensbasierte Systeme Wissensextraktion Wissensmanagement
Betriebliche Anwendungen:	WPM 3301 WPM 3302 WPM 3303	Risk Management Customer Relationship- / Supply Chain Management Employee Relationship Management
Systementwicklung-Multimedia:	WPM 3401 WPM 3402 WPM 3403	Grundlagen der Multimedia-Systementwicklung Grundsätze der Multimedia-Gestaltung Entwurf von Multimedia-Anwendungen
E-Business:	WPM 3501 WPM 3502 WPM 3503	eCommerce Internet-Technologien E-Business-Kommunikation

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architectural Lighting Design der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Vom 18. März 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die nachfolgende Änderungssatzung als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architectural Lighting Design der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, vom 28. Mai 2003³ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Gesamtnote „2,3“ durch die Gesamtnote „2,0“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Kandidaten, die im Wintersemester 2005/2006 für den Master-Studiengang Architectural Lighting Design an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 17. März 2005 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. März 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8. April 2005, Az. VII 300 c 3152-02/003).

Wismar, 18. März 2005

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 657

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 256

Kulturpreis des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und
des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 4. April 2005 – VII 400 –

1. Der Ministerpräsident verleiht seit 1994 jährlich als Kulturpreis einen Hauptpreis und einen Förderpreis. Mit dem Kulturpreis werden die künstlerischen oder kulturellen Leistungen einer Persönlichkeit oder einer Gruppe aus allen Bereichen von Kunst und Kultur gewürdigt. Für die Verleihung kann ein einzelnes Werk oder das Gesamtschaffen maßgeblich sein. Der Förderpreis soll wie der Hauptpreis Leistungen von höchster Qualität anerkennen und besonders innovative Projekte berücksichtigen. Vorausgesetzt wird ein enger Bezug zu Land und Leuten.
Nach Maßgabe des Haushalts ist der Hauptpreis mit 10 TEUR und der Förderpreis mit 5 TEUR dotiert.
Eine Künstlerin oder ein Künstler, eine Persönlichkeit oder eine Gruppe soll diesen Preis nur einmal erhalten.
2. Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur schreibt den Preis in der regionalen Presse und im Internet auf der website des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur aus.
3. Auszeichnungsvorschläge können dem Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis zum 1. Juli des laufenden Jahres unterbreitet werden.
- Vorschlagsberechtigt sind Vereine, Verbände, Institutionen, staatliche und kommunale Verwaltungen sowie Einzelpersonen. Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann auch zur Abgabe eines Vorschlags anregen.
Mit dem Vorschlag ist eine Beschreibung der bisher geleisteten und der aktuellen Arbeit und ein kurzer Lebenslauf einzureichen.
4. Der Kulturbeirat des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur nimmt zu den eingegangenen Vorschlägen Stellung.
5. Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt dem Ministerpräsidenten seine Empfehlung zu den Preisträgern. Der Ministerpräsident entscheidet über die Vergabe des Haupt- und des Förderpreises.
6. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten der Gemeinsame Erlass über den Kulturpreis des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. August 1994 (AmtsBl. M-V S. 958)¹ und der Gemeinsame Erlass über den Kulturpreis des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. April 1998 (AmtsBl. M-V S. 575)² außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 658

* AmtsBl. M-V S. 646

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 478

² Mittl.bl. KM M-V S. 379

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 2 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibungen Nummer 3 und 4 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung
(sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule Parkentin
 - b) Landkreis Bad Doberan
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005
 - d) ca. 92 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
2.
 - a) Grundschule Parkentin
 - b) Landkreis Bad Doberan
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2005
 - d) ca. 92 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
3.
 - a) Grundschule „West“ Parchim
 - b) Landkreis Parchim
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2005
 - d) ca. 215 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
4.
 - a) Grundschule Brüel
 - b) Landkreis Parchim
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005
 - d) ca. 149 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende

* Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Stellenausschreibung einer Beförderungsstelle

Nachfolgende Stelle für die Funktion einer didaktischen Leiterin/eines didaktischen Leiters ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen:

1. a) Integrierte Gesamtschule „Walter Karbe“ (ohne gymnasiale Oberstufe)
 - b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz
 - c) Stelle der didaktischen Leiterin/des didaktischen Leiters zum nächstmöglichen Termin
 - d) ca. 340 Schülerinnen und Schüler, die Bewerberinnen/ die Bewerber sollten über Kenntnisse und Erfahrungen in der Gesamtschulpädagogik verfügen
 - e) befristet für die Dauer der Bestandsfähigkeit der Schule
- * siehe Legende

* Legende

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben.

Aufgaben der didaktischen Leiterin/des didaktischen Leiters an Integrierten Gesamtschulen:

- Entwicklung und Ausgestaltung des pädagogischen Profils der Gesamtschule
- Leitung der konzeptionellen pädagogischen Arbeit
- Sammlung und Koordinierung vielfältiger Unterrichtsmethoden
- Organisation der schulinternen Fortbildung und schulinterner Leistungsvergleiche
- Gewährleistung und Integration der Arbeit der Fachkonferenzen
- Weiterentwicklung der gesamtschultypischen pädagogischen Arbeit
- Beratung der Klassenlehrer
- Erfahrungsaustausch und Kooperation mit anderen Gesamtschulen

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 660

9. Erdgaspokal der Schülerköche 2005/2006

Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 10 an Schulen mit dem Fach Arbeitslehre oder hauswirtschaftlichem Unterricht (auch Arbeitsgemeinschaften Kochen) aus Mecklenburg-Vorpommern können sich am 9. Erdgaspokal der Schülerköche beteiligen. Jede Schule kann ein Team mit drei Schülern, einem Ersatzschüler und einem Betreuer stellen.

Die Aufgabe besteht darin, ein Drei-Gänge-Menü für vier Personen aus einheimischen Zutaten zu kochen, dabei muss jedes Gericht einen Namen haben. In diesem Jahr sind als Vorspeise drei verschiedene kalte Fingerfood-Variationen unter Verwendung von Frischkäse, frischem Gemüse, Kräutern und Getreideerzeugnissen herzustellen. Die Hauptspeise soll ein Auflauf beziehungsweise Gratin freier Wahl sein, auf dem Teller serviert. Das Dessert besteht aus einer selbst zubereiteten Fruchtgrütze (Früchte mit Saft, beliebig gebunden) mit passender Sauce und Dekor. Der Wareneinsatz im Gesamtwert von 14 Euro (inkl. MWSt) darf nicht überschritten werden. Die Kochzeit des Menüs beträgt maximal 120 Minuten. Das Menü wird vor einer Jury gekocht und am gedeckten Tisch verbal präsentiert.

Jede vollständige Anmeldung (Das Team, Das Menü, Die Warenkalkulation), die **bis zum 13. Juni 2005** eingegangen ist, nimmt am Wettbewerb teil.

Das eingereichte Rezept ist für den 9. Erdgaspokal verbindlich. Beratung können die Teams von den jeweils regionalverantwortlichen Köchen erhalten. Die Ausschreibungsunterlagen sind den vom Wettbewerb angesprochenen Schulen bereits zugeschickt worden oder können unter der angegebenen Adresse angefordert werden.

Anmeldungen und Fragen an:

TeamWERK
Güntzelstraße 4
04571 Rötha
Tel.: 034206 754-66
Fax: 034206 754-70
E-Mail: info@erdgaspokal.de
Internet: www.erdgaspokal.de

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 660

Bundesweite Schulaktion „Jugend und Ausbildung“

Die Schulaktion „Ich will was werden“ zum Thema Jugend und Ausbildung unterstützt Jugendliche in ganz Deutschland bei der Berufsorientierung- und -vorbereitung.

Ab sofort können Schulen kosten- und spesenfrei das Unterrichtspaket - bestehend aus Lehrermaterialien (unter anderem Kopiervorlagen und Folien) und Magazinen für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren - beziehen. Die Materialien vermitteln in kompakter Form alle wichtigen Informationen zur Berufsorientierung sowie wirtschaftliche Grundkenntnisse.

Begleitet wird die Aktion von einem großen Jugendwettbewerb, der im September startet. Der Wettbewerb prämiert innovative Ideen und Konzepte, die Jugendliche in Ausbildung und Beruf bringen und sie fit für die Bedürfnisse der Wirtschaft machen. Preise in Höhe von insgesamt 50.000 Euro werden auf einem großen Abschlussevent auf der Hannover-Messe übergeben.

Die Jugendaktion „Ich will was werden“ ist initiiert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und wird vom Zeitbild Verlag durchgeführt. Weitere Informationen finden Interessierte unter www.ich-will-was-werden.de.

Die Schulmaterialien können ab sofort kostenlos bestellt werden bei:

Zeitbild Verlag GmbH
Kaiserdamm 20
14057 Berlin
Tel.: 030 320019-0
Fax: 030 320019-11
E-Mail: Bestellung@zeitbild.de

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 661

FWU-DVD des Monats Juni

Das Medieninstitut der Länder hat didaktische DVDs entwickelt, die besonders nutzerfreundlich sind und vielfältig Unterrichtssituationen bereichern können.

Angebot des Monats : „1945 - Vom Ende zum Anfang“

Das Kriegsende 1945 ist in diesem Jahr Anlass für zahlreiche prominent besetzte Gedenkveranstaltungen. Die so genannte „Stunde Null“ markiert einen dramatischen Epochenwechsel in der Geschichte des Zwanzigsten Jahrhunderts. Wie erlebten die Deutschen diese Übergangszeit zwischen April und Mai vor sechzig Jahren? Dem Totalen Krieg folgt der totale Zusammenbruch. Hunger, Flucht und Vertreibung, dazu die Ungewissheit, wie es denn weitergehen würde prägten die allgemeine Gefühlslage im befreiten und gleichzeitig besetzten Deutschland. Die DVD rekonstruiert mit Filmausschnitten, Karten und Textdokumenten diese Umbruchphase und wirft zudem einen Blick auf die lange Tradition der gesellschaftlich stets brisanten Auseinandersetzung

der Deutschen mit der Vergangenheit in Gedenkreden und Spielfilmen.

Angebot: Bis zum 30. Juni 2005 gilt für die Schullizenz der Preis der Einzellizenz: also 50 Euro statt 135 Euro!

Bestellen Sie die DVD „1945 - Vom Ende zum Anfang“ (Bestell-Nr. 46 02315) per E-Mail an: susanne.bach@fwu.de; 255 Euro (Medienzentren), 135 Euro Schullizenz und Einzellizenz zum Preis von 50 Euro. Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen Medien des FWU erhalten Sie unter <http://www.fwu.de>.

Tipp: In Ihrem Medienzentrum können Sie die Medien kostenlos entleihen!

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 661

Aktuelle Termine der AG TEO (Tage Ethischer Orientierung) 2005/2006

Termine 2005:

TEO classic V „Mächtig gewaltig“	16. bis 19. Juni	Bornholm
TEO classic VI	20. bis 23. Juni	Bornholm
TEO classic VII Agenda 21	7. bis 9. November	Salem
TEO classic VIII für Berufsschüler	5. bis 7. Dezember	Salem
TEO classic IX „Mächtig gewaltiggeneration“	12. bis 14. Dezember	Salem
TEO lino regional	23. bis 26. November	Boltenhagen
TEO lino III	23. bis 26. November	Salem
TEO lino IV	30. November bis 3. Dezember	Salem
TEO toto III	1. bis 4. November	Salem
TEO toto IV	14. bis 17. November	Salem

Termine 2006:

TEO lino 1	1. bis 4. März	Salem
TEO lino 2	15. bis 18. März	Salem
TEO lino 3	24. bis 27. April	Salem
TEO lino 4	1. bis 4. November	Salem
TEO lino 5	22. bis 25. November	Boltenhagen
TEO outdoor 1	9. bis 12. Mai	GZ
TEO outdoor 2	15. bis 18. Mai	GZ
TEO outdoor 3	21. bis 24. Mai	GZ
TEO outdoor 4	29. Mai bis 1. Juni	GZ
TEO Toto 1	20. bis 23. Februar	Salem
TEO Toto 2	20. bis 23. März	Salem
TEO Toto 3	3. bis 6. April	N.N.
TEO Toto 4	25. bis 28. September	Salem
TEO Toto 5	6. bis 9. November	Salem
TEO Toto 6	22. bis 25. November	N.N.
TEO weekend	28. bis 30. April	Salem
TEO classic 1	25. bis 27. Januar	Salem
TEO classic 2	8. bis 10. März	Salem
TEO classic 3	29. bis 31. März	Salem
TEO classic 4	20. bis 22. April	Salem
TEO classic 5	13. bis 16. Juni	N.N.
TEO classic 6	19. bis 22. Juni	N.N.
TEO classic 7	20. bis 22. September	Salem
TEO classic 8	13. bis 15. November	Salem
TEO classic 9	27. bis 29. November	Salem
TEO classic 10	6. bis 8. Dezember	Salem

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 9,00 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt